

Finanz- und Leistungsentwicklung im Ressort Soziales - 2. Halbjahr 2013



*Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Stadt Wuppertal "Ressort 201 - Soziales"

Anprechpartnerinnen:

Kathrin Kühne
Telefon: 563 2053
Email: kathrin.kuehne@stadt.wuppertal.de

Ivonne Morsbach
Telefon: 563 2088
Email: ivonne.morsbach@stadt.wuppertal.de

Vorwort des Ressortleiters	3
Produktgruppe "Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII"	
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII	4
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB	10
Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII	17
Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII	20
Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegewohngeld	26
Aufgaben der Heimaufsicht nach dem Heimgesetz	29
Produktgruppe "Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen"	
Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form von Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	31
Produktgruppe "Schwerbehindertenversorgung"	
Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX	33
Fürsorgestelle für Schwerbehinderte	36
Produktgruppe "Sonstige soziale Leistungen"	
Ausgleichsamt	40
Unterhaltssicherung	42
"Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene"	
<i>Diese Hilfen werden für die Produktgruppen "Grundversorgung und Leistungen und "Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen" erbracht, eigenständige Produktgruppe</i>	
Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene	44
"Leistungen zur Bildung und Teilhabe"	
<i>Diese Hilfen werden für die Produktgruppen "Grundversorgung und Leistungen und "Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen" erbracht, eigenständige Produktgruppe</i>	
Leistung zur Bildung und Teilhabe	47

Vorwort des Ressortleiters

Ihnen liegt der 13. Bericht zur Finanz- und Leistungsentwicklung des Ressorts Soziales der Stadt Wuppertal vor. Wie bereits in den vorherigen Berichten dargestellt, ist es unser Ziel, ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot vorzuhalten, das den Anliegen und Bedürfnissen der Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger gerecht wird und damit zur Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen und des sozialen Klimas in unserer Stadt beiträgt.

Um die strategischen Ziele des Oberbürgermeisters

- > Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der sich verändernden Sozialstruktur und
- > Wiedergewinnung kommunaler – insbesondere finanzieller - Handlungsspielräume

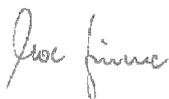
sinnvoll zu verfolgen, bedarf es eines Berichtswesens, das die Arbeit des Ressorts abbildet und die Steuerung der Leistungserbringung ermöglicht, insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Überschuldung der Stadt.

Diesem Zweck dient u.a der vorliegende Bericht, in den als Weiterentwicklung seit dem 1. Halbjahr 2009 neben den Bruttoausgaben je Leistungsbezieher im Rahmen der einzelnen Transferleistungen auch die Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einkommen, Unterhalt, Erstattungen usw.) je Leistungsbezieher dargestellt werden. Daneben werden auch die Zuschussbedarfe der einzelnen Transferleistungen je Einwohner ausgewiesen. In Anlehnung an den Benchmarkingkreis der mittleren Großstädte in Nordrhein-Westfalen wurden Daten zur Altersstruktur und Herkunft der Hilfebedürftigen erhoben und – soweit eine Ausweisung möglich war – ausgewertet.

Die Einteilung der Hilfeleistungen in Kapitel orientiert sich an den seit dem 01.01.2008 mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements geltenden Produktgruppen für das Ressort Soziales. Zusätzlich enthält der Bericht seit 2012 ein Kapitel zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe.

Die Qualität der Daten hat aufgrund eines regelmäßigen fachlichen Austauschs ein hohes Niveau erreicht. Entwicklungen in den einzelnen Hilfeleistungen können so verdeutlicht werden und als Grundlage unterschiedlicher Steuerungsansätze herangezogen werden.

Ich hoffe, dass die Darstellung des aufbereiteten Datenmaterials zu einer größeren Transparenz der Aufgaben und Leistungen des Ressorts Soziales beiträgt.

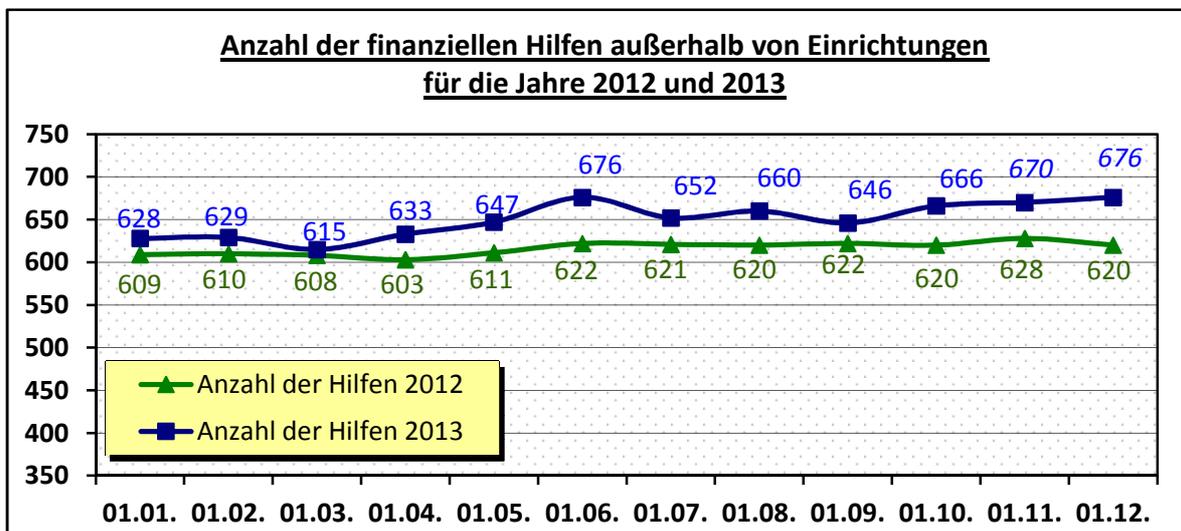


Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) deckt den notwendigen Lebensbedarf von Menschen, deren Lebensunterhalt auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Neben dem Arbeitslosengeld II (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bildet die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII - einschließlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe - die unterste Ebene im Netz der sozialen Sicherung. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ermöglicht den Leistungsberechtigten die Führung eines menschenwürdigen Lebens. Leistungsberechtigt sind alle Personen, deren Erwerbsfähigkeit vorübergehend für mindestens 6 Monate, teilweise oder vollständig gemindert ist. Nach § 19 SGB XII ist Hilfe zum Lebensunterhalt auch für Heimbewohner zu gewähren, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, den notwendigen bzw. in stationären Einrichtungen den weiteren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

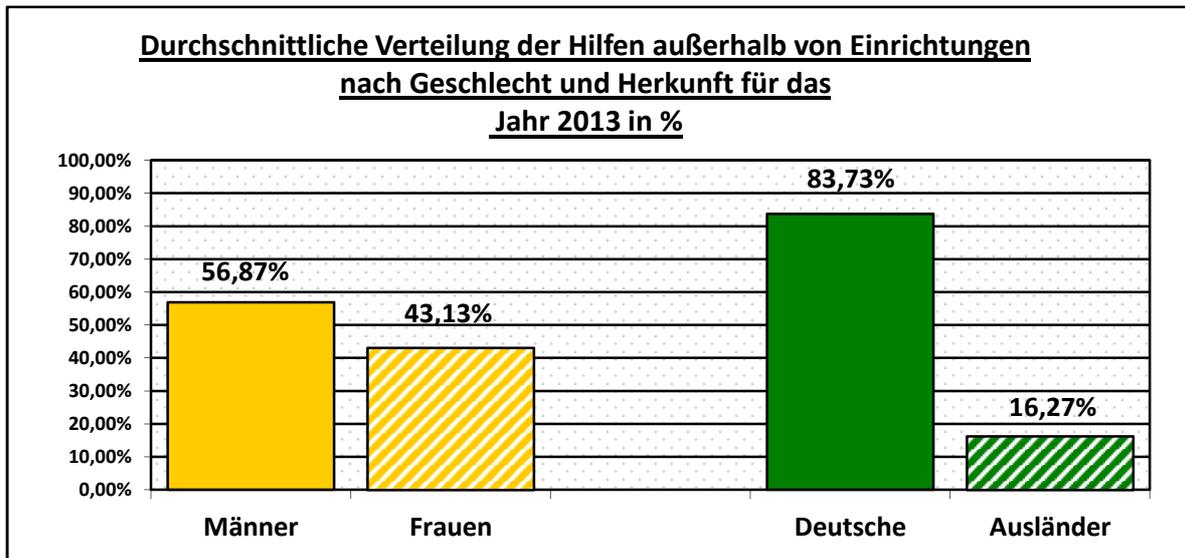
Zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen:

- > Regelsätze zur Deckung des laufenden Unterhaltsbedarfes
- > die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- > Mehrbedarfe (z.B. Kranke, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G")
- > Einmalige Bedarfe wie Erstausrüstung für die Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen etc.
- > Übernahme von Kranken –und Pflegeversicherungsbeiträgen
- > Gewährung eines Barbetrages für Heimbewohner



Erläuterung:

Im Vergleich zu 2012 ist eine deutliche Fallzahlsteigerung zu verzeichnen. Grund hierfür ist u.a., dass durch die Rentenversicherung Personen unter 65 Jahren vermehrt die sog. "Rente auf Zeit" aufgrund von psychischen Erkrankungen zugesprochen wird. So ist beispielsweise dieser Anteil in dem Zeitraum von 1996 bis 2010 von 19,5% auf 49,4% gestiegen.



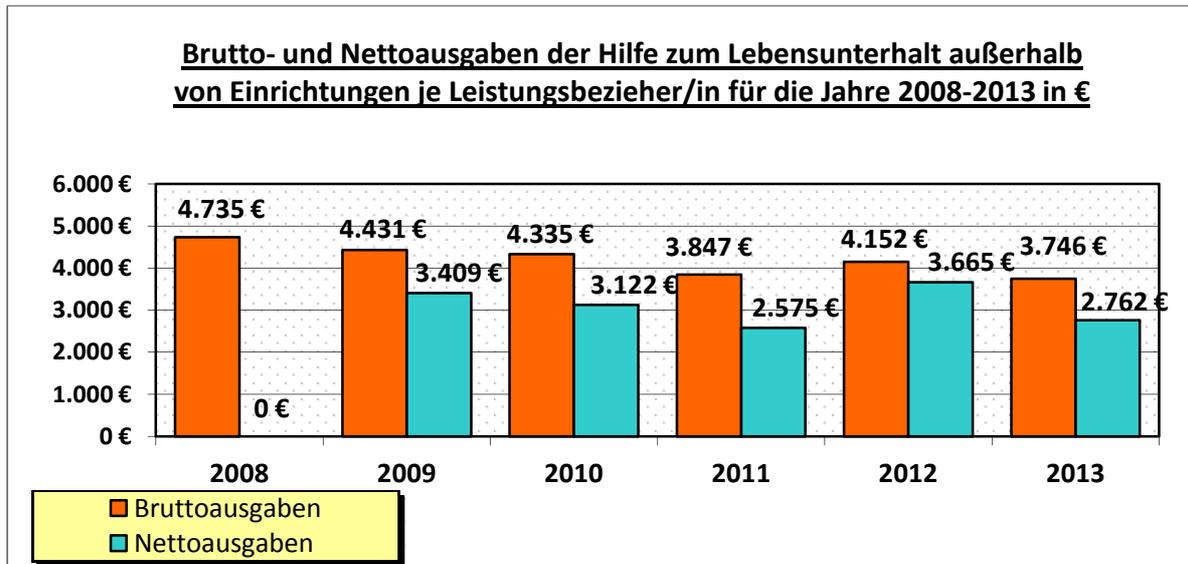
Erläuterung:

Im Gegensatz zu allen anderen Hilfeleistungen, die nach dem SGB XII gewährt werden, überwiegt im Bereich der HzL außerhalb von Einrichtungen der Anteil der männlichen Hilfebedürftigen. Dies ist auf verstärkt auftretende Suchterkrankungen bei männlichen Personen vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zurückzuführen. Bei diesen Erkrankungen besteht die Gefahr, dass sich die Erwerbsunfähigkeit dauerhaft manifestiert.

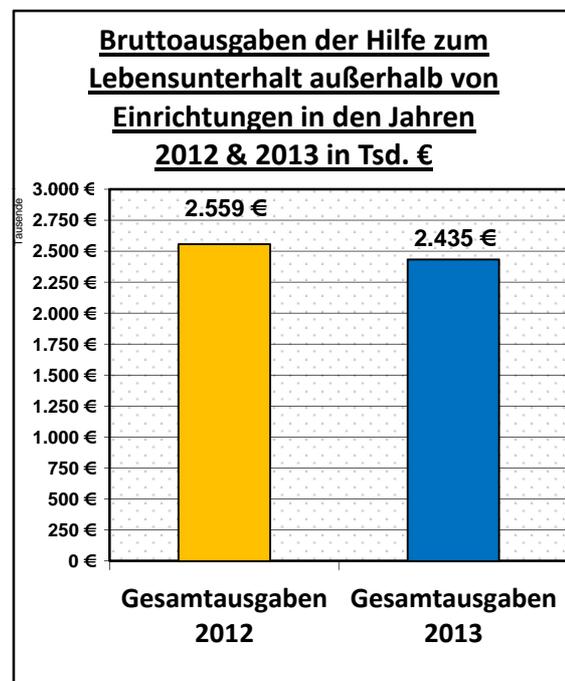


Erläuterung:

Auffällig ist weiterhin der hohe Anteil der 0-14jährigen Personen im Leistungsbezug. Grund hierfür ist, dass Enkelkinder im Haushalt der Großeltern leben und daher einen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII haben. Dieser Anteil ist allerdings im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Grundsätzlich ist die durchschnittliche Verteilung der Altersstufen im Vergleich zum Vorjahr aber konstant geblieben.



Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	217.108 €	168.556 €
01.02.	209.315 €	185.272 €
01.03.	208.886 €	200.305 €
01.04.	212.966 €	200.999 €
01.05.	210.822 €	202.083 €
01.06.	211.032 €	189.067 €
01.07.	216.506 €	192.708 €
01.08.	221.934 €	208.794 €
01.09.	214.323 €	218.797 €
01.10.	226.212 €	221.401 €
01.11.	205.653 €	221.624 €
01.12.	203.821 €	224.948 €
Mittelwert	213.215 €	202.879 €
Jahressumme	2.558.578 €	2.434.553 €

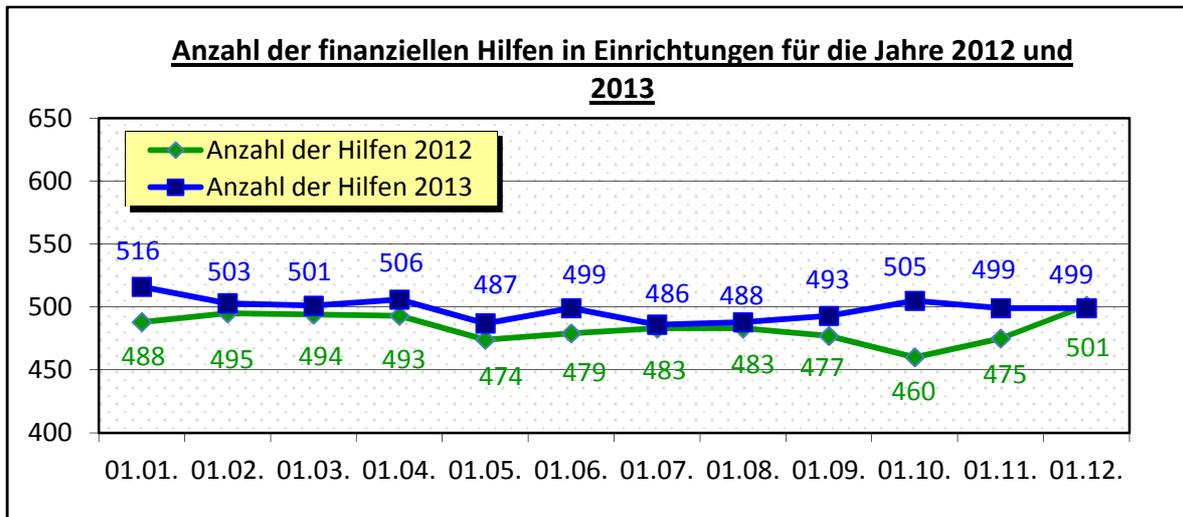


Erläuterung

Die durchschnittlichen Bruttoausgaben je Leistungsbezieher/in im Jahr 2013 betragen 3.746 €, die Nettoausgaben 2.762 €. Die Nettoausgaben beinhalten nicht die erzielten Einnahmen der Rückforderung und Einziehung, da diese Einnahmen überwiegend den Ausgaben aus Vorjahren zugerechnet werden müssen.

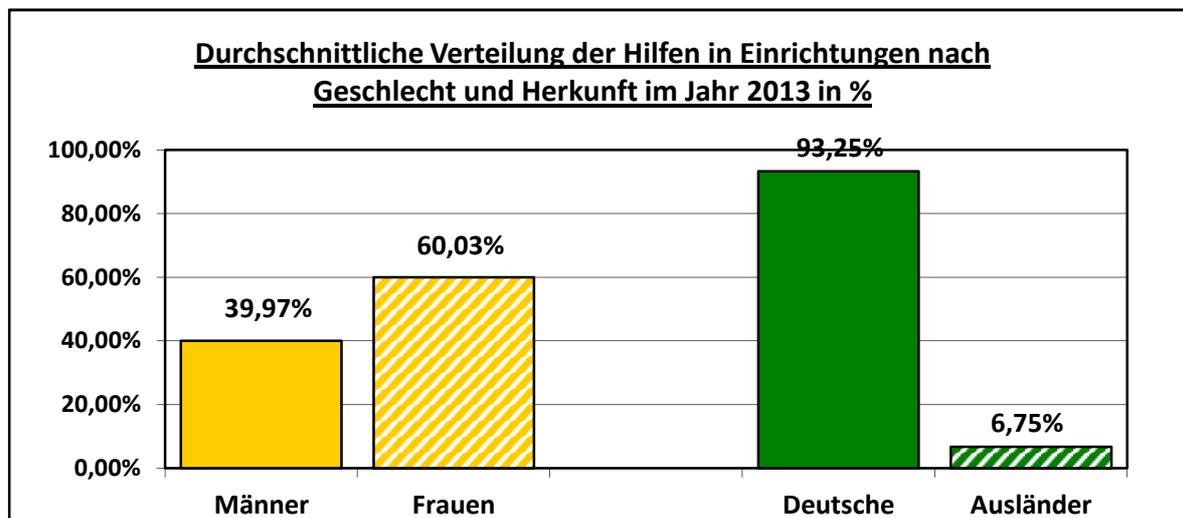
Die sinkenden Gesamtausgaben liegen darin begründet, dass in 2013 viele Fälle aus dem SGB II zeitweise in das dritte Kapitel SGB XII übernommen wurden, sofern eine Entscheidung des Rententrägers bezüglich einer Erwerbsunfähigkeitsrente beim Leistungsbezieher ausstand. Überwiegend erfolgten Entscheidungen der Rententräger für eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer, so dass Ansprüche auf Leistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII geltend gemacht werden konnten. Die Ausgaben für diese Fälle wurden rückwirkend aus dem dritten Kapitel in das vierte Kapitel SGB XII umgebucht. Fallzahlen können jedoch für die Vergangenheit nicht korrigiert werden, so dass an dieser Stelle ein Vergleich der Bruttoausgaben je Leistungsbezieher mit dem Vorjahr nicht sinnvoll ist.

Diese Entwicklung ist auch für 2014 zu erwarten.



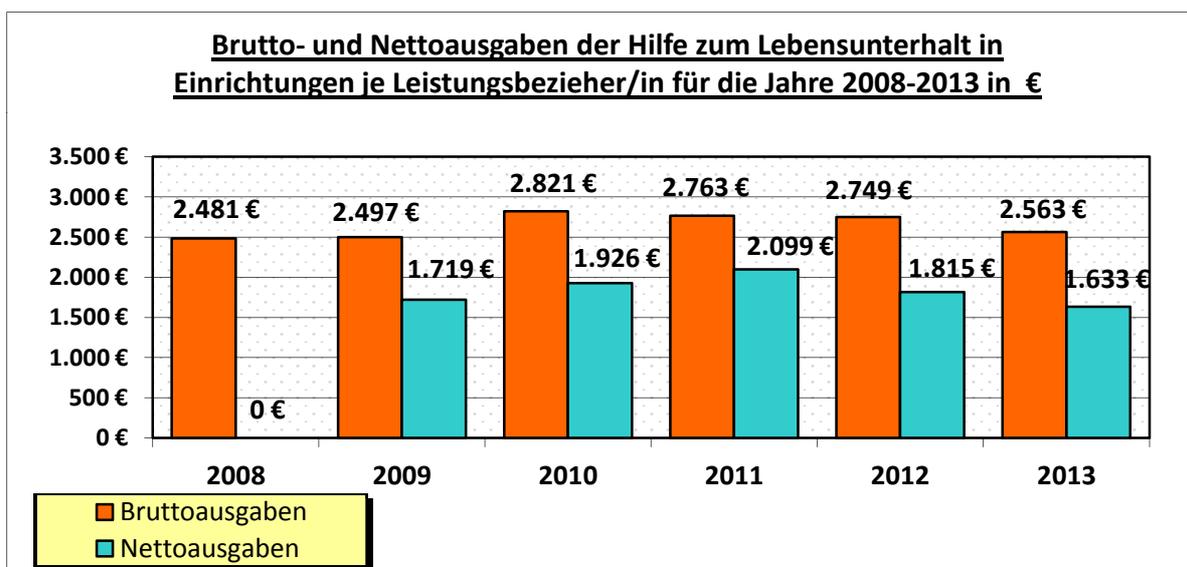
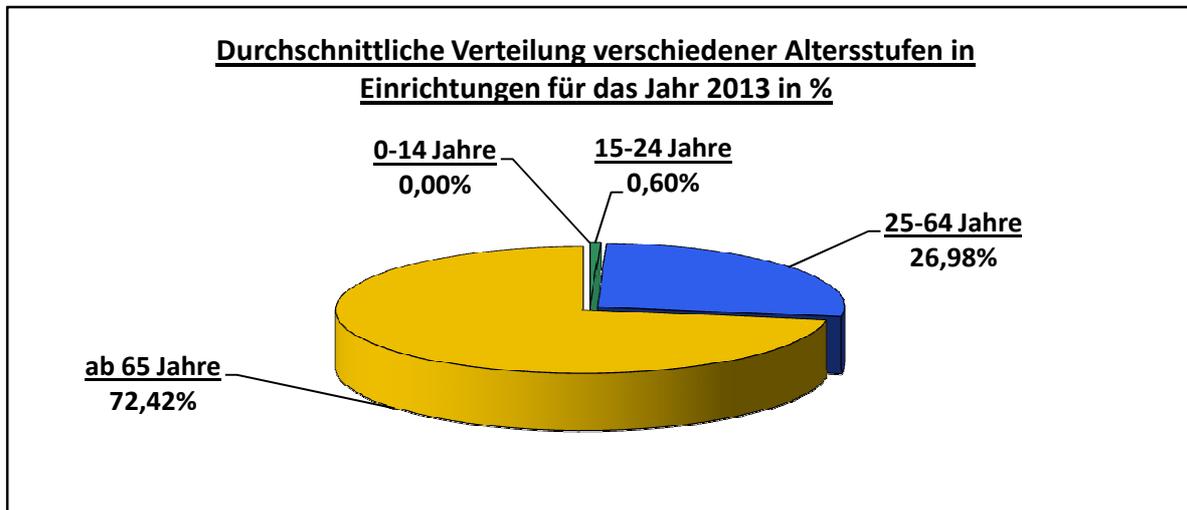
Erläuterung:

Im Vergleich zu 2012 ist in 2013 eine leichte Fallzahlsteigerung zu verzeichnen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser Trend im kommenden Jahr umkehren könnte. Dieser liegt vor allem darin begründet, dass vermehrt Personen mit geringerem Einkommen in die Heime aufgenommen werden. Ob diese Entwicklung einen Trend darstellt, bleibt abzuwarten.



Erläuterung:

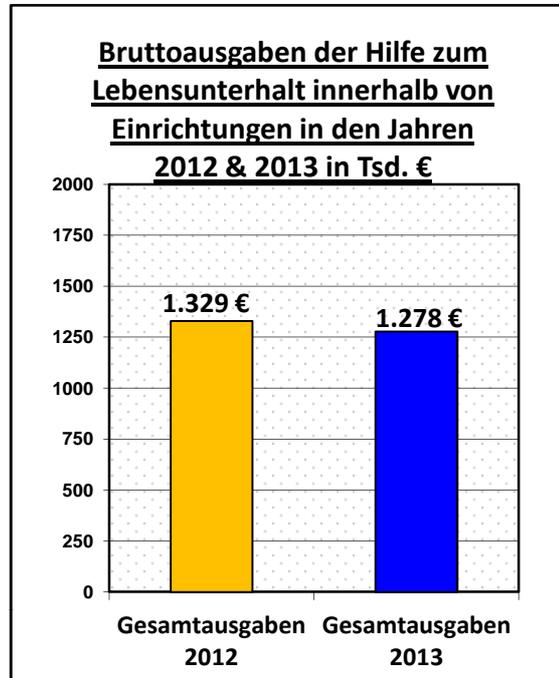
Der Anteil der männlichen Personen ist deutlich niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 16 % höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Die geringe Betroffenheit der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.



Erläuterung:

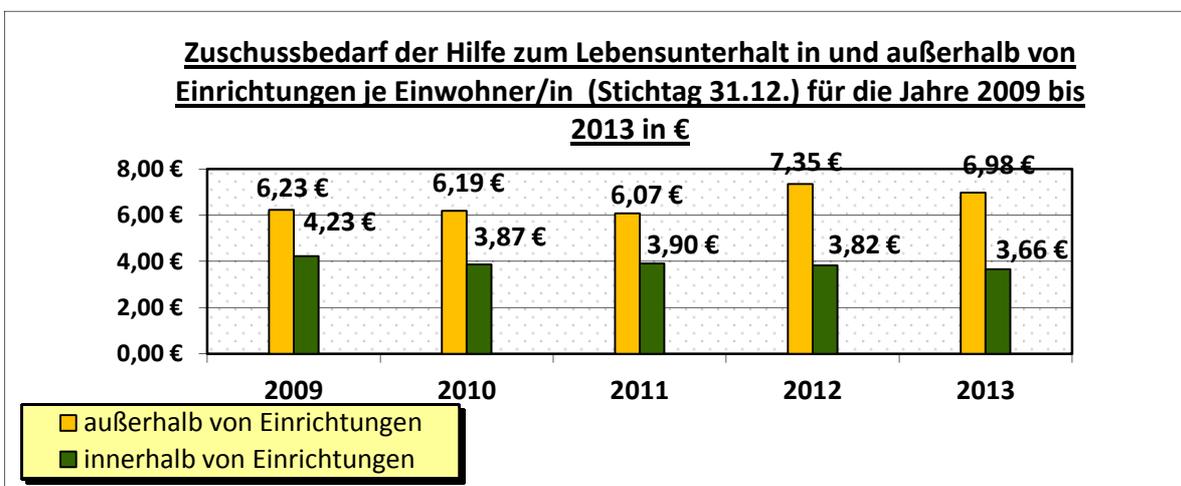
In den Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen sind sowohl die Ausgaben des örtlichen als auch des überörtlichen Trägers enthalten. Der Landschaftsverband Rheinland erstattet quartalsweise die Aufwendungen für den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Personenkreis. Die verbleibenden Leistungsbezieher erhalten aufgrund ihrer Einkommenssituation den vollen Barbetrag in Höhe von derzeit 103,14 €. Die Differenz zwischen den Brutto- und Nettoausgaben liegt überwiegend in den Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland begründet.

Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	133.282 €	144.829 €
01.02.	117.867 €	108.277 €
01.03.	111.867 €	111.772 €
01.04.	110.238 €	104.749 €
01.05.	103.470 €	107.163 €
01.06.	104.218 €	98.028 €
01.07.	94.824 €	97.421 €
01.08.	118.049 €	87.159 €
01.09.	106.531 €	97.807 €
01.10.	90.797 €	99.396 €
01.11.	141.096 €	100.529 €
01.12.	97.064 €	120.401 €
Mittelwert	110.775 €	106.461 €
Jahressumme	1.329.303 €	1.277.529 €



Erläuterung:

Die Gesamtausgaben 2013 fallen im Vergleich zum Vorjahr etwas geringer aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es in dem Bereich der Hilfen i.v.E. verstärkt zu Personalengpässen gekommen ist und folglich zu Rückständen in der Rechnungsbearbeitung. Über den Jahreswechsel hinweg wurden für die ausstehenden Rechnungen Rückstellungen gebildet, so dass es insgesamt zu einer leichten Ausgabensteigerung geführt hat, die mit der o.g. Fallzahlsteigerung einhergeht.

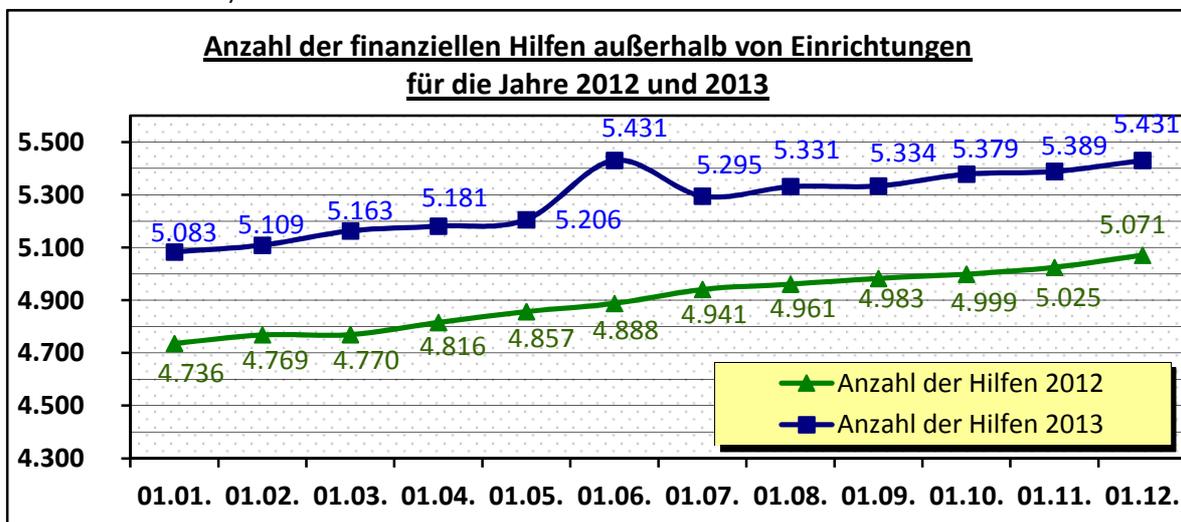


Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden für Personen gewährt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. Der Zweck der Grundsicherung besteht darin, für ältere und für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Verschämter bzw. versteckter Altersarmut und Armut von Erwerbsgeminderten soll dadurch vorgebeugt werden, dass die Leistungen grundsätzlich ohne Rückgriff auf den Verwandtenunterhalt gewährt werden. Heimbewohner erhalten Grundsicherungsleistungen, sofern sie mit ihrem Einkommen einen bestimmten Bedarf nicht selbst sicherstellen können.

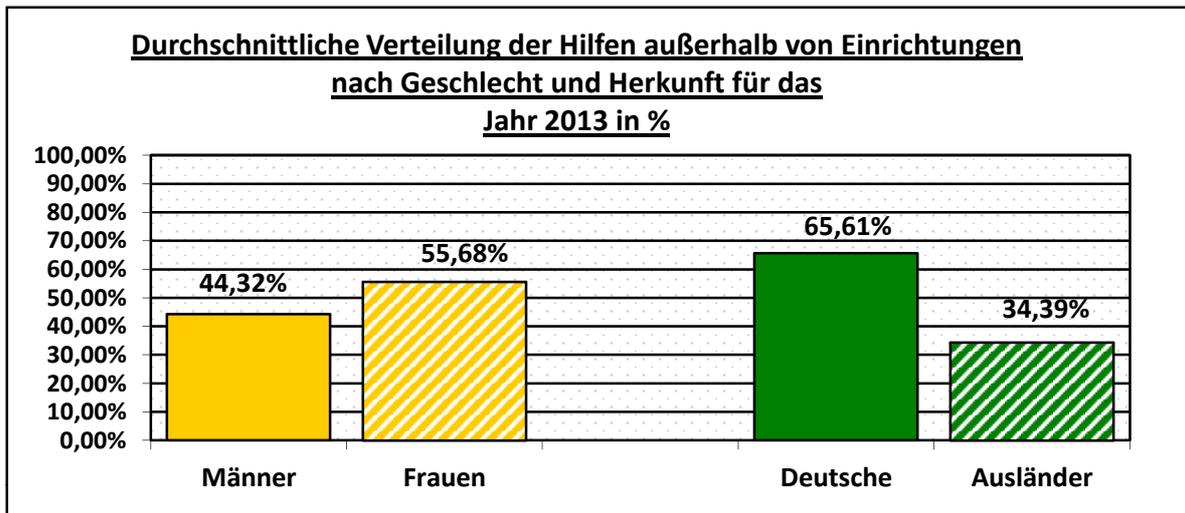
Zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören:

- > Regelsätze zur Deckung des laufenden Unterhaltsbedarfes
- > die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- > bei Heimbewohnern sind als Kosten für Unterkunft und Heizung die durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Trägers zu gewähren (z.Zt. mtl. 307,52€)
- > Mehrbedarfe (z.B. für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G")
- > Einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung für Bekleidung)
- > Übernahme von Kranken –und Pflegeversicherungsbeiträgen
- > Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (z.B. Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft)



Erläuterung:

Die seit Anfang 2007 kontinuierliche Steigerung der finanziellen Hilfen ist u.a. auf die steigen-de Anzahl der kranken Menschen im Alter von 18 Jahren bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zurückzuführen, die von den Rentenversicherungsträgern dauerhaft als nicht erwerbsfähig eingestuft werden. Gleichzeitig entfiel im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen. Aus diesem Grund war die Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrenten aus versicherungstechnischen Gründen (keine 36 Versicherungsbeiträge in den 5 Jahren vor Antragstellung) nicht mehr möglich. Zudem wirkt sich der demografische Wandel sowie die höhere Lebenserwartung in Form steigender Fall-zahlen auf die Hilfen nach dem 4. Kapitel SGB XII aus. Es ist davon auszugehen, dass sich die zuvor beschriebene Entwicklung in Folgejahren aufgrund der Zunahme prekärer Arbeits-verhältnisse und gebrochener Erwerbsbiografien fortsetzt. In diesem Zusammenhang muss auch das sinkende Rentenniveau



Erläuterung:

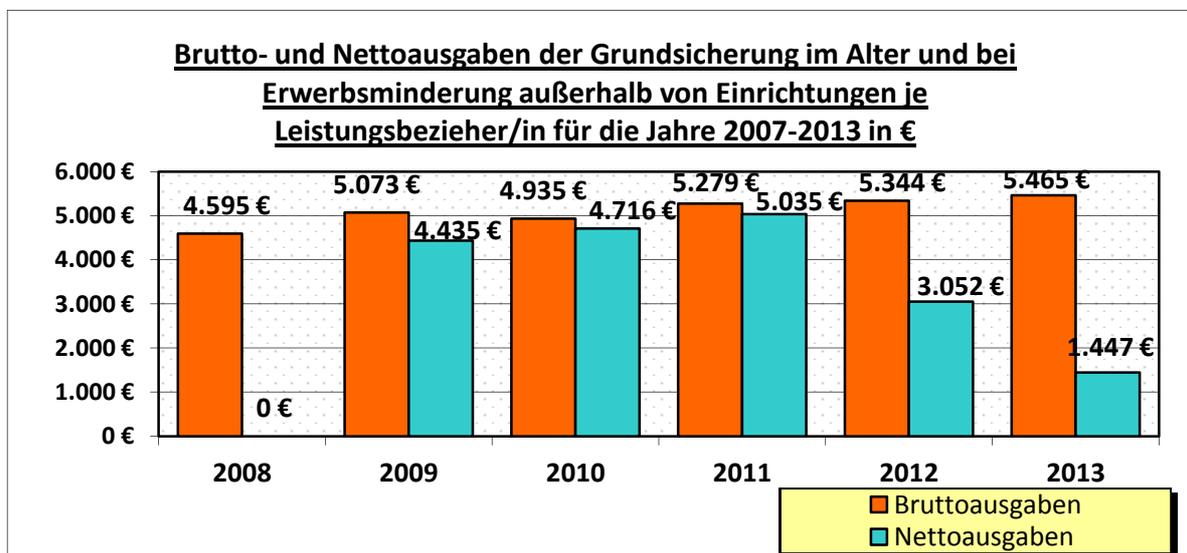
Die stärkere Betroffenheit der weiblichen Hilfeempfänger liegt darin begründet, dass dieser Personenkreis im Verhältnis zu den männlichen Hilfeempfängern durchschnittlich geringere Rentenansprüche u.a. aufgrund von Kindererziehungszeiten und Ausübung von nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen erworben hat. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung im Rentenalter um 16 % höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt.

Der Anteil der ausländischen Hilfeempfänger kann darauf zurückgeführt werden, dass es diesem Personenkreis aufgrund der speziellen Erwerbsbiografien schwerer fällt, eine ausreichende Altersvorsorge zu erwirtschaften.

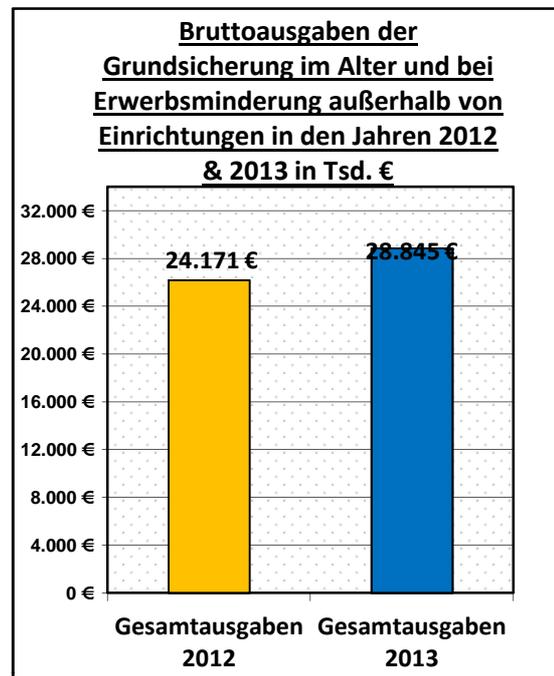


Erläuterung:

Personen unterhalb der gesetzlichen Altersgrenze erhalten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer vorliegenden Erwerbsminderung. Dieser Personenkreis erfüllt vermehrt die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer vollen und dauerhaften Erwerbsminderung, so dass diese Altersgruppe grundsätzlich eine leicht steigende Tendenz aufweist. Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Verteilung der Altersstufen konstant geblieben.

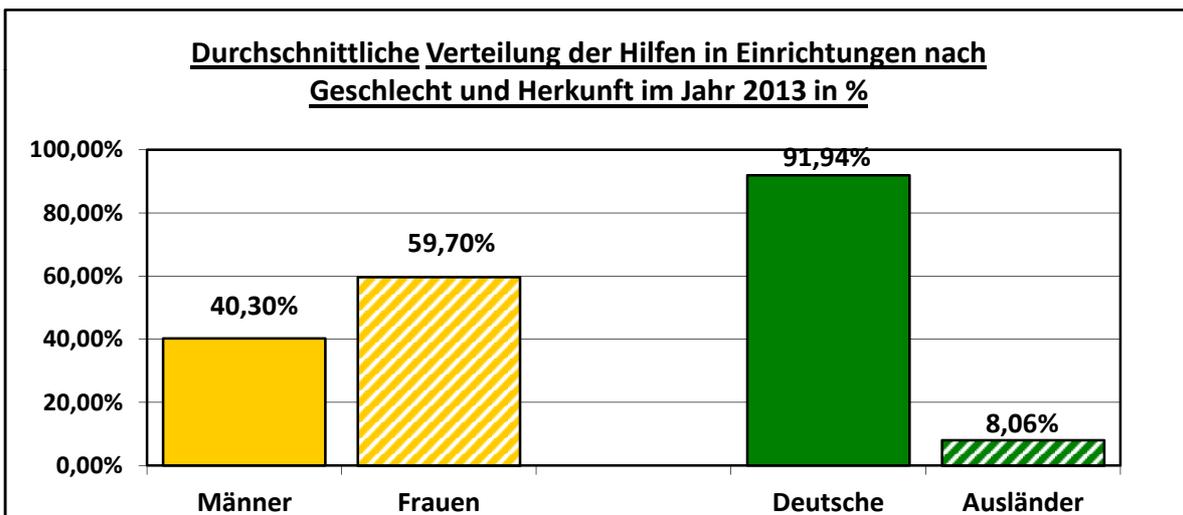
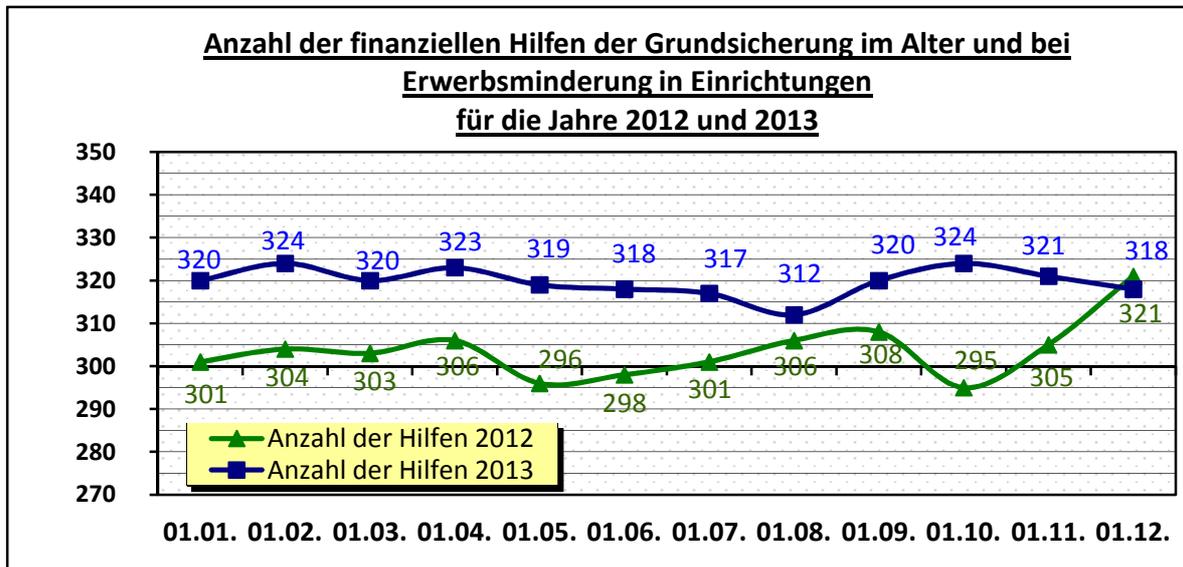


Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	2.140.774 €	2.295.999 €
01.02.	2.153.951 €	2.329.948 €
01.03.	2.145.558 €	2.333.557 €
01.04.	2.143.983 €	2.379.836 €
01.05.	2.157.739 €	2.345.057 €
01.06.	2.161.795 €	2.406.829 €
01.07.	2.181.507 €	2.442.682 €
01.08.	2.198.412 €	2.435.794 €
01.09.	2.176.452 €	2.418.298 €
01.10.	2.234.393 €	2.465.954 €
01.11.	2.268.818 €	2.480.416 €
01.12.	2.230.890 €	2.510.397 €
Mittelwert	2.182.856 €	2.403.731 €
Jahressumme	26.194.272 €	28.844.767 €



Erläuterung

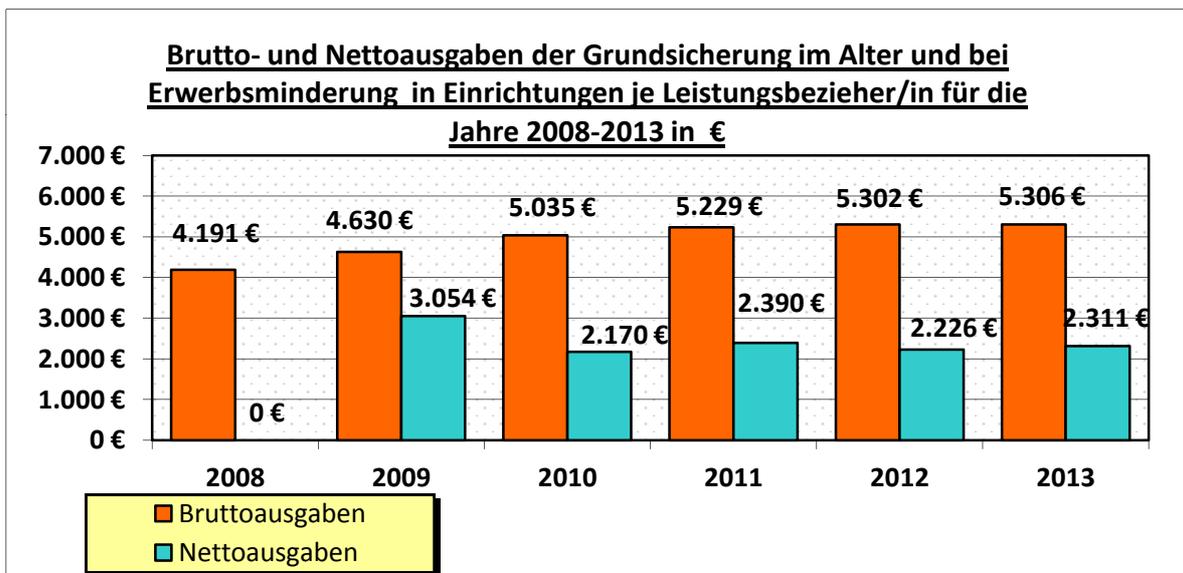
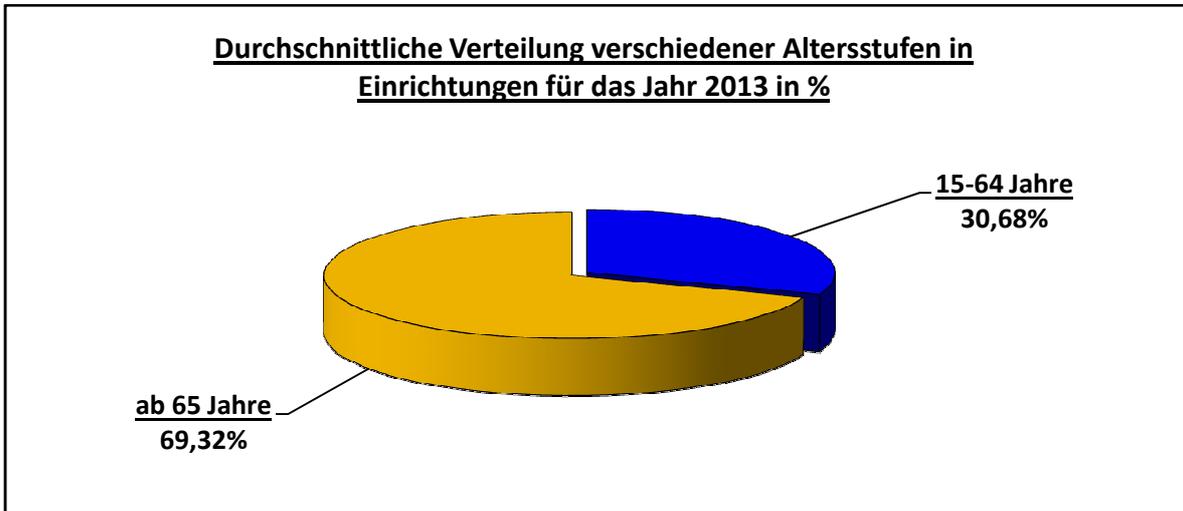
Die durchschnittlichen Bruttoausgaben pro Hilfeempfänger betragen im Jahr 2013 5.465 €, die Nettoausgaben 1.447 €. Im Vergleich zu 2012 sind die Bruttoausgaben damit um ca.121 € je Leistungsbezieher gestiegen. Diese Erhöhung liegt überwiegend in der seit 01.09.2008 geänderten Bewilligungspraxis im Bereich der Kosten der Unterkunft begründet. Danach werden die angemessenen Heizkosten übernommen, wobei davon auszugehen ist, dass regelmäßig die tatsächlichen Kosten angemessen sind, es sei denn, es wird unwirtschaftliches Verhalten der Leistungsbezieher nachgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die anerkannten Heizkosten jährlich steigen. Zusätzlich haben die gestiegenen Energiepreise zu entsprechend höheren Ausgaben im Bereich der Nebenkosten geführt.



Erläuterung:

Der Anteil der männlichen Personen ist weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt und dadurch eine Heimaufnahme vermieden wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung im Rentenalter um 16% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt.

Der geringe Anteil der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

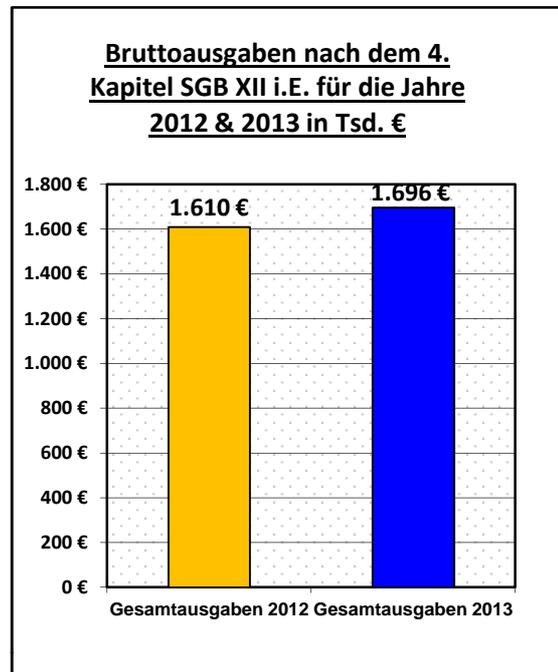


Erläuterung:

Die durchschnittlichen Bruttoausgaben je Leistungsbezieher/in steigen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 4 €. Diese Entwicklung ist in der leichten Fallzahlsteigerung begründet. Die Heimbewohner/innen verfügen häufig über geringes bis gar kein Einkommen. In Folge dessen sind die höheren Ausgaben durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen. Heimbewohner/innen ohne eigenes Einkommen erhalten dabei derzeit 613,52 € pro Monat. Personen, bei denen aufgrund ihres Schwerbehindertenausweises "Merkzeichen G" ein Mehrbedarf zu berücksichtigen ist, erhalten aktuell 665,54 €. Die Differenz zwischen den Brutto- und Nettoausgaben liegt überwiegend in den Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland begründet.

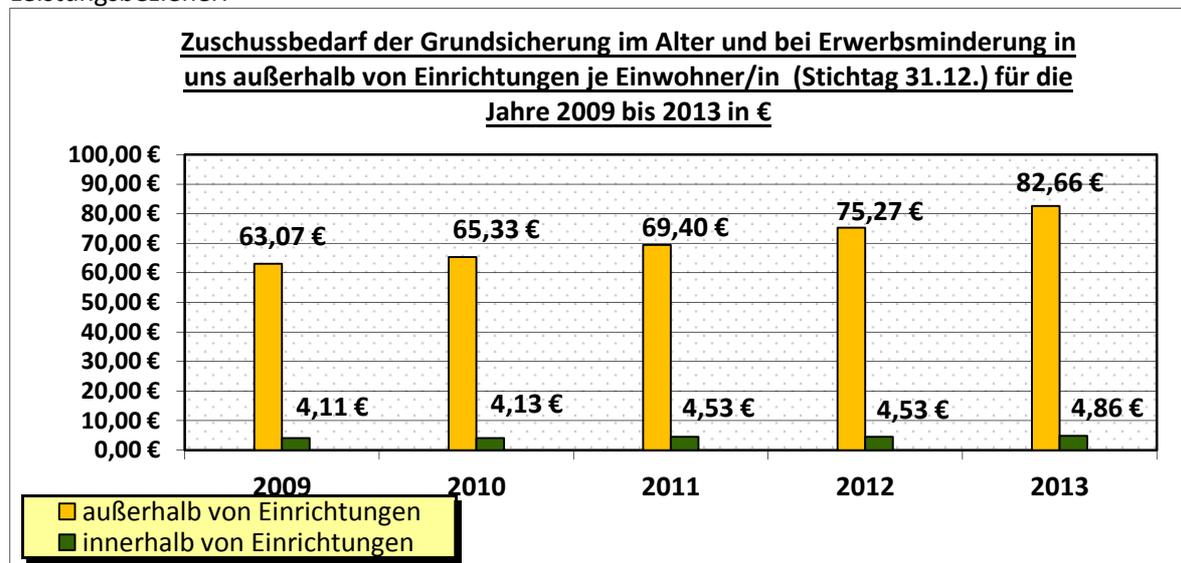
Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In 2012 erfolgte bereits eine Erstattung in Höhe von 45%, in 2013 betrug die Erstattung 75% und ab 2014 soll eine Erstattung in voller Höhe, 100%, erfolgen. Ab 2013 hat sich das Verfahren dahingehend verändert, dass Basis der prozentualen Beteiligung die laufenden Kosten sind. Der Abruf der Bundesbeteiligung erfolgt quartalsweise über die Bezirksregierung.

Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	135.701 €	137.515 €
01.02.	131.877 €	139.120 €
01.03.	131.360 €	136.763 €
01.04.	130.315 €	135.014 €
01.05.	119.572 €	147.705 €
01.06.	132.440 €	138.419 €
01.07.	126.512 €	156.198 €
01.08.	136.915 €	133.182 €
01.09.	130.228 €	146.096 €
01.10.	122.577 €	140.925 €
01.11.	158.812 €	137.903 €
01.12.	153.771 €	147.235 €
Mittelwert	134.173 €	141.340 €
Jahressumme	1.610.081 €	1.696.075 €



Erläuterung:

Aufgrund der leichten Fallzahlsteigerung steigen die Gesamtausgaben in 2013 um ca. 5,3 %. Dies liegt auch in der Verschlechterung der Einkommensstruktur der Heimbewohner begründet. Je geringer die anrechenbaren Alterseinkünfte, desto höher also der Zuschussbedarf je Leistungsbezieher.

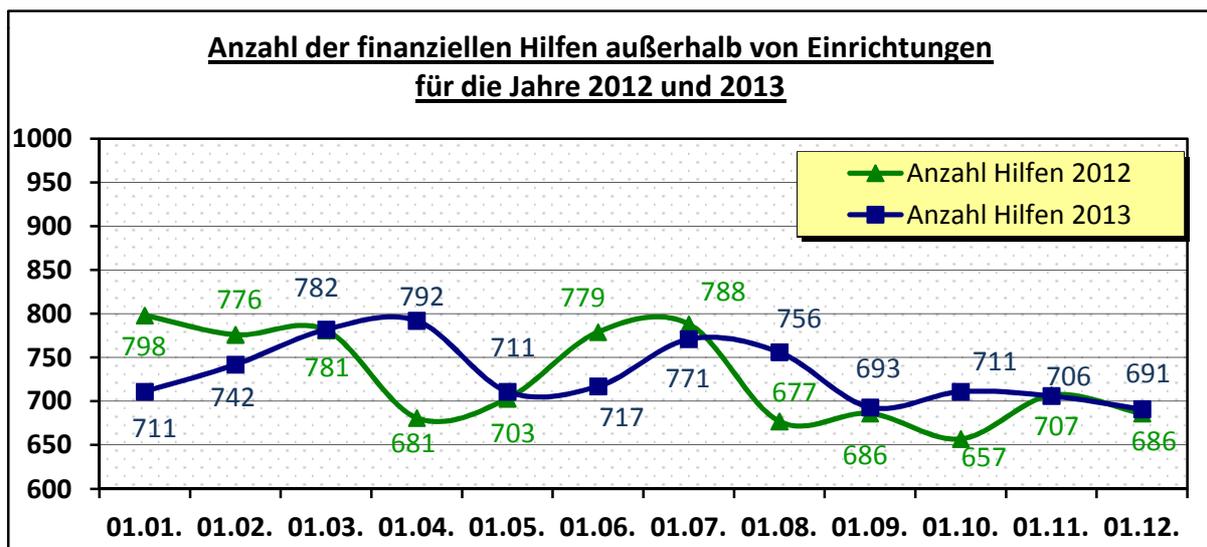


Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII

Die Eingliederungshilfe ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) geregelt. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

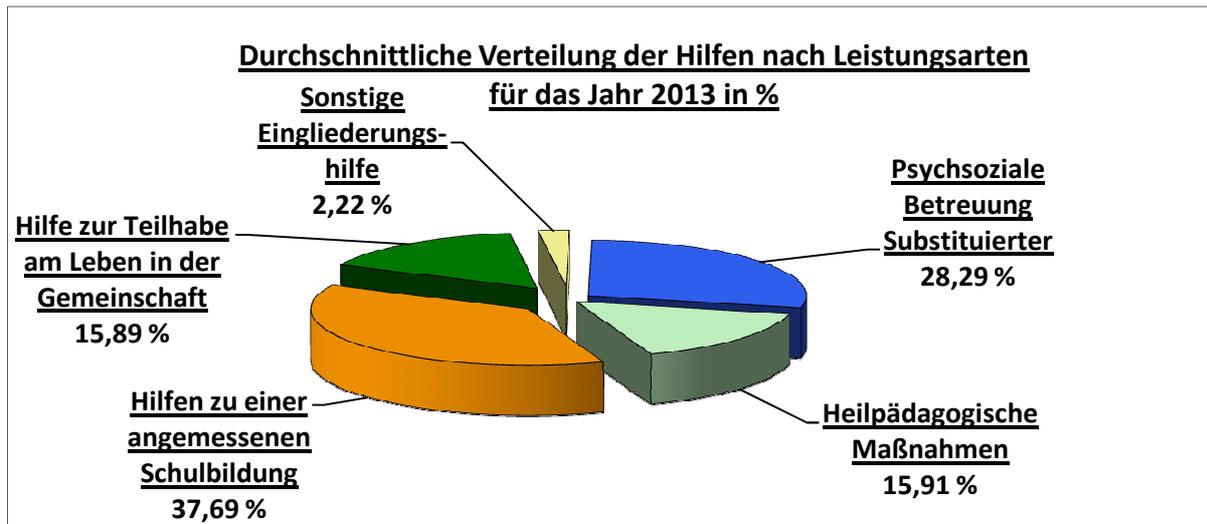
Folgende Leistungen der Eingliederungshilfe kommen insbesondere in Betracht:

- > Frühförderung für Kinder mit Behinderung
- > Heilpädagogische Leistungen für Kinder
- > Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (überwiegend Finanzierung der Kosten für den Einsatz von Integrationshelfer)
- > Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- > Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- > Versorgung mit Prothesen sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln



Erläuterung:

Die Anzahl der Hilfen im Jahr 2013 ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Diese Fallzahlsteigerung betrifft insbesondere die Leistungsart der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung.



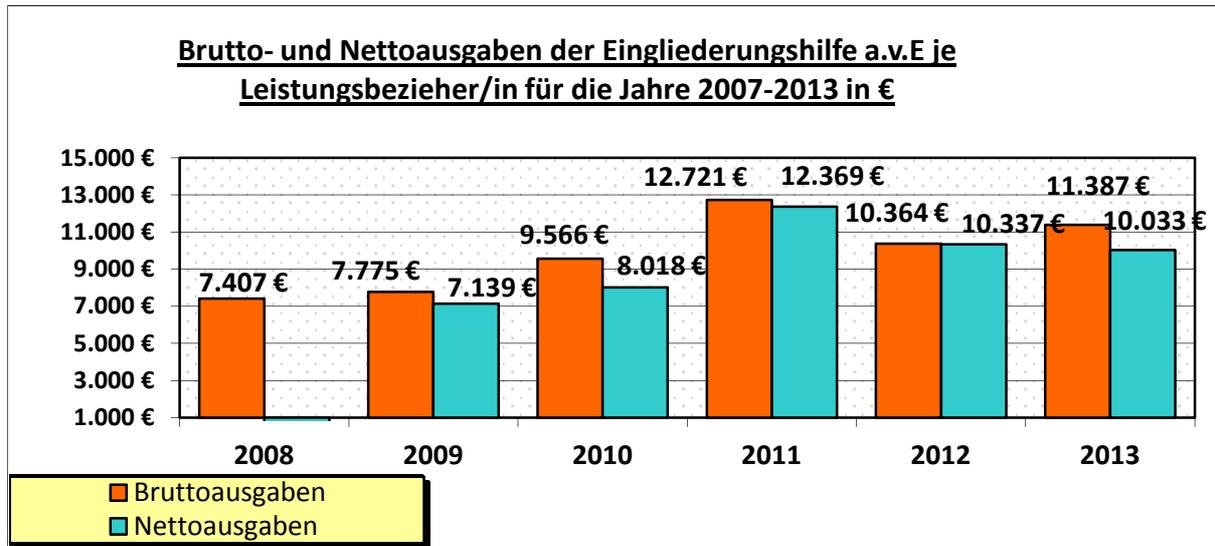
¹ unter "Sonstiger Eingliederungshilfe" sind Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Umbaumaßnahmen/Wohnraumanpassung, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, Aktivierende Maßnahmen und sonstige Eingliederungshilfen (kleinere orthopädische Hilfsmittel, Hilfe zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung) zusammengefasst.



Erläuterung:

Bei der 1:1 Betreuung handelt es sich um die Kosten für Einzelintegrationen an Förderschulen und an Regelschulen.

Bei den integrativ geförderten Kindern handelt es sich um die Kosten für Integrationshelfer an Grundschulen und weiterführenden Schulen im gemeinsamen Unterricht.

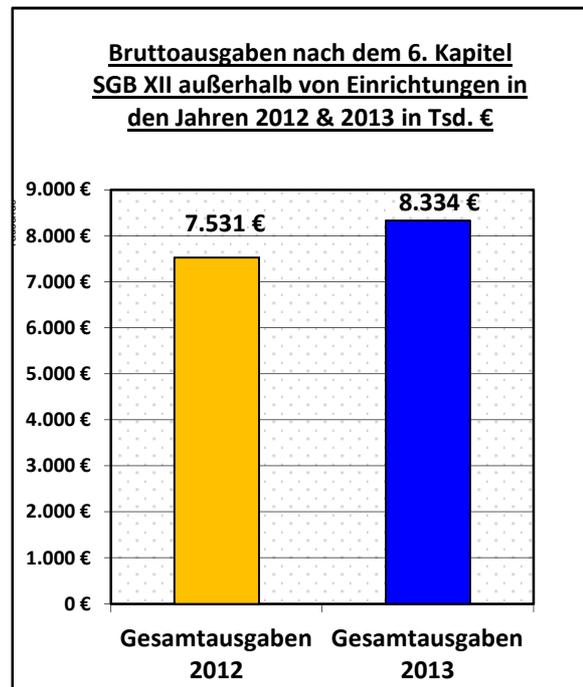


Erläuterung:

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Bruttoausgaben gestiegen.

Die Differenz zwischen den Brutto- und Nettoausgaben liegt überwiegend in den Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland begründet. Überwiegend ist im Bereich der Eingliederungshilfe der örtliche Träger zuständig, so dass die zuvor genannten Erstattungen in der Summe gering ausfallen.

Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	858.731 €	597.254 €
01.02.	532.617 €	748.294 €
01.03.	614.313 €	754.706 €
01.04.	540.536 €	665.998 €
01.05.	373.678 €	642.159 €
01.06.	1.013.722 €	614.631 €
01.07.	757.994 €	981.094 €
01.08.	408.693 €	716.221 €
01.09.	535.555 €	447.566 €
01.10.	608.568 €	704.009 €
01.11.	669.770 €	646.244 €
01.12.	616.443 €	815.938 €
Mittelwert	627.552 €	694.509 €
Jahressumme	7.530.620 €	8.334.113 €



Erläuterung:

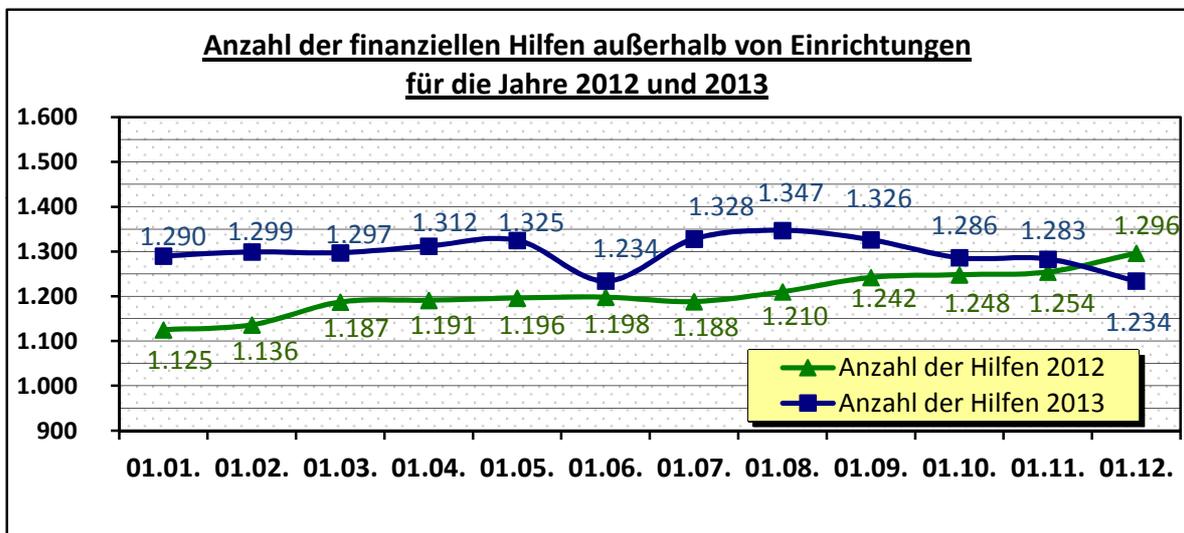
Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtausgaben in 2013 um ca. 10,6 % gestiegen. Begründet ist diese Ausgabensteigerung zum Einen in dem leichten Anstieg der Fallzahlen, zum Anderen werden jährlich Hilfeplanverfahren jeweils zum Schuljahreswechsel durchgeführt, die den Bedarf an Integrationshelferstunden ermitteln. Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 ist dieser Bedarf für das Schuljahr 2013/2014 gestiegen, was zu einer Kostensteigerung führte.

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch SGB XII gesetzlich geregelt. Zweck dieser Hilfe ist es, durch unterschiedliche Leistungen dem pflegebedürftigen Menschen ein soweit wie möglich selbständiges Leben zu ermöglichen. Entsprechend dem Grundsatz "ambulant vor stationär" soll durch die Leistungen die Pflegebereitschaft nahestehender Personen geweckt und aufrechterhalten werden. Abhängig vom vorhandenen Einkommen und Vermögen wird diese Hilfe - ergänzend zu den Leistungen der Pflegekasse oder anstatt dieser - bedarfsdeckend erbracht.

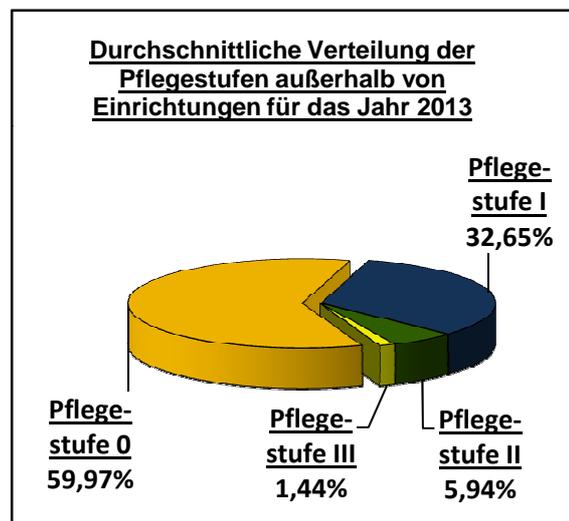
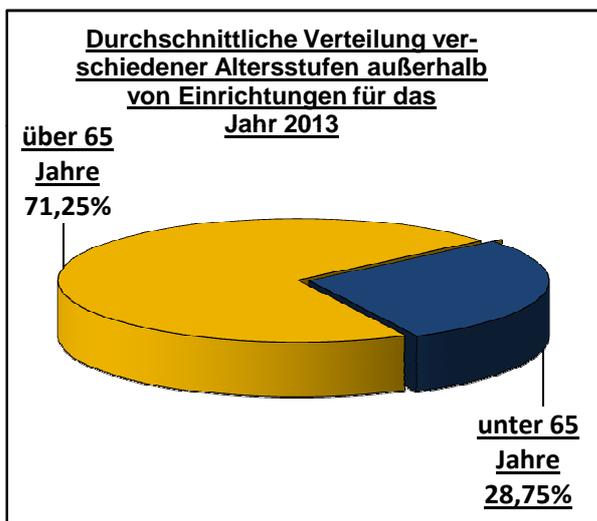
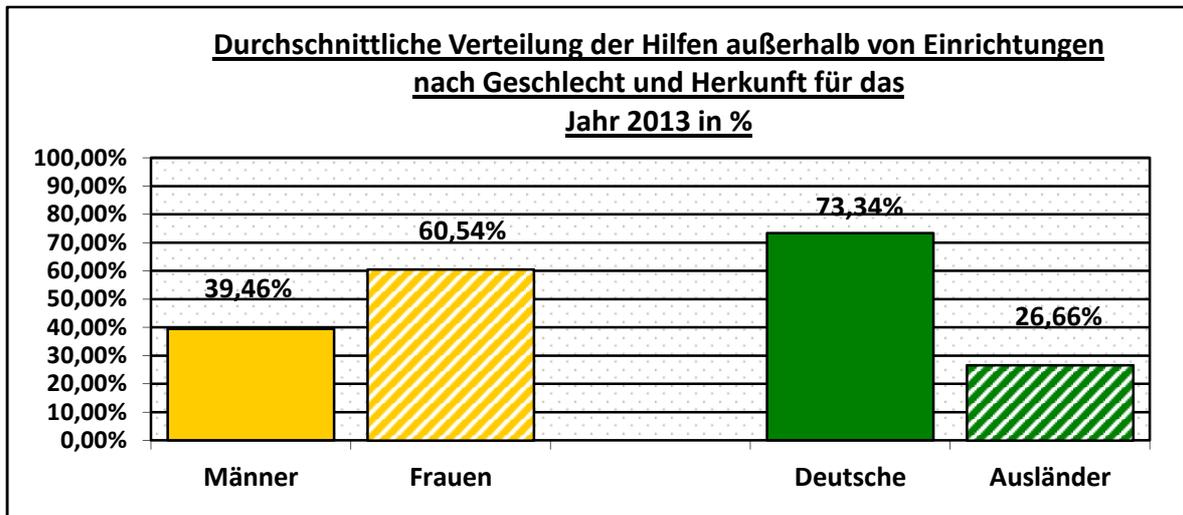
Im Wesentlichen kommen folgende Leistungen in Betracht:

- > Leistungen für häusliche Pflege
- > Leistungen für stationäre Pflege
- > Leistungen für Tagespflege
- > Leistungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege



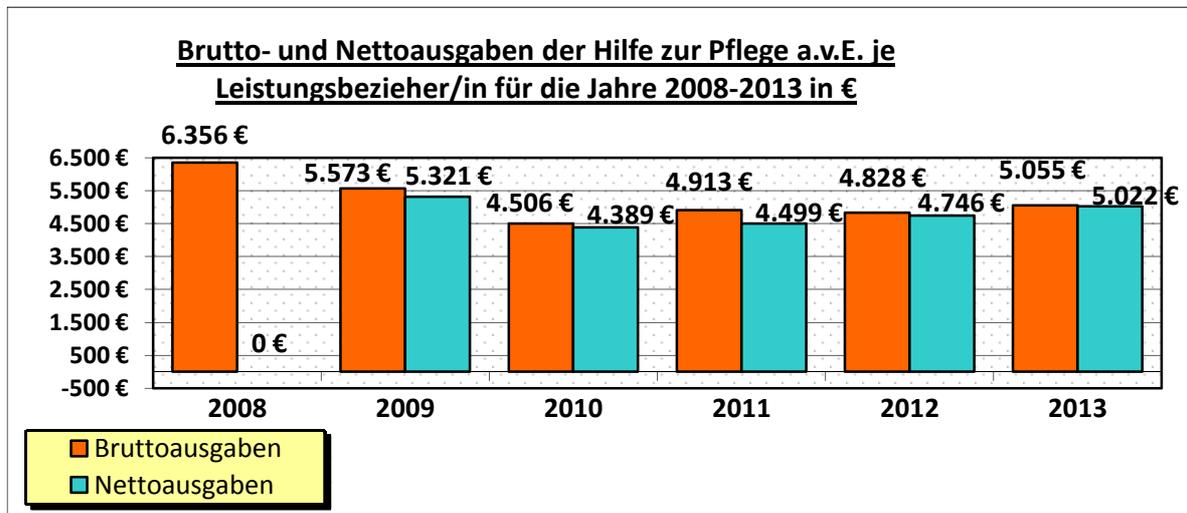
Erläuterung:

Die immer älter werdende Bevölkerung ist zunehmend auf Hilfe zur Pflege angewiesen. Vor diesem Hintergrund sollen nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär" vorhandene Angebote für eine effiziente pflegerische Versorgung ausgebaut werden. Ziel ist, eine Betreuung im häuslichen Umfeld solange wie möglich zu gewährleisten. Vorrang sollte die häusliche Pflege durch Angehörige und Privatpersonen gegenüber den professionellen Pflegediensten haben. Die gesonderte Begutachtung von Fällen der Pflegestufe "0" im Rahmen des Fallmanagements hat dazu geführt, dass eine Heimaufnahme durch passgenaue Angebote vermieden bzw. ein Verbleib im häuslichen Umfeld so lange wie möglich gewährleistet werden konnte. Als Folge konnten die Hilfen im ambulanten Bereich gesteigert werden.

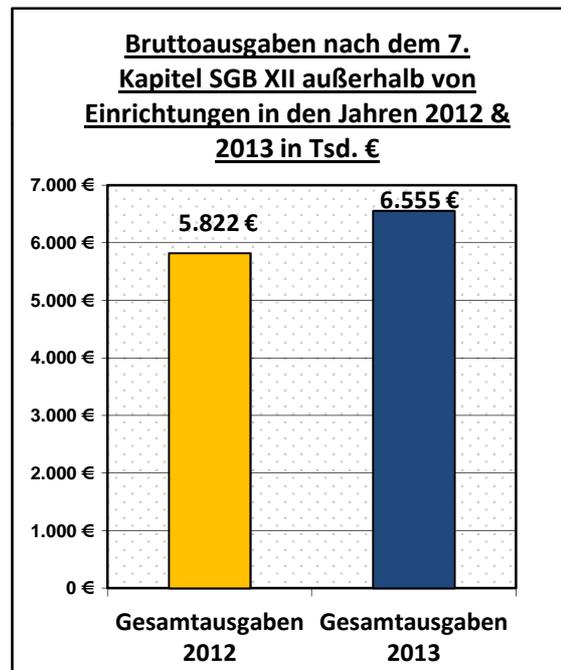


Erläuterung:

Erwartungsgemäß sind Personen über 65 Jahre häufiger auf Hilfe zur Pflege angewiesen. Die Verteilung der Anteile nach Pflegestufen verdeutlicht, dass je geringer das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist, umso eher eine ambulante Betreuung in Betracht kommt. Leistungsberechtigte in der Pflegestufe "0" sind der Definition nach noch nicht so stark pflegebedürftig, dass sie überhaupt einer Pflegestufe zugeordnet werden. Daher macht der Anteil der Personen mit Pflegestufe III den geringsten Teil an allen Empfängern der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen aus.



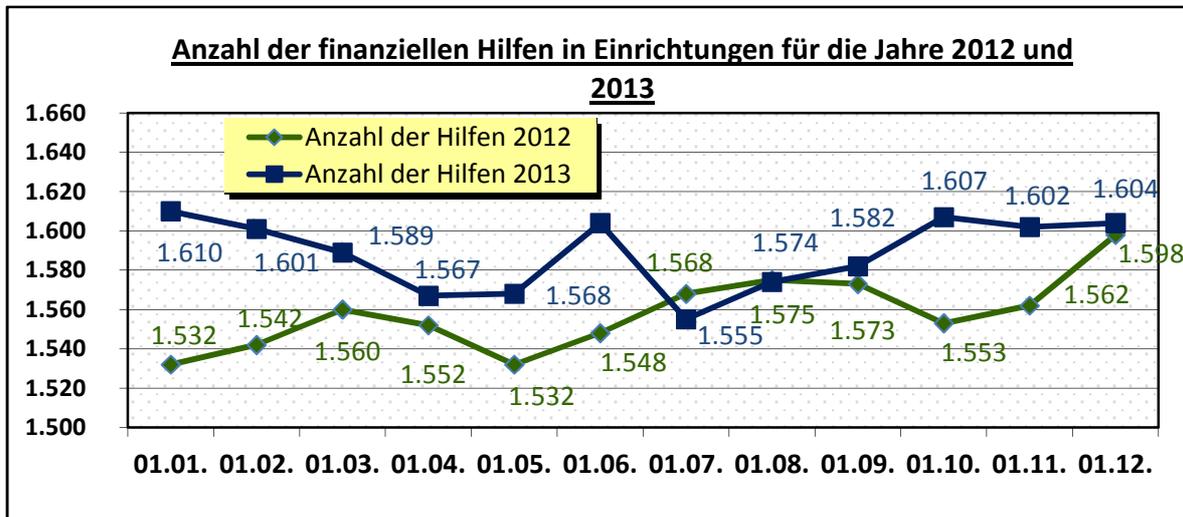
Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	547.797 €	483.281 €
01.02.	460.319 €	656.270 €
01.03.	417.425 €	525.813 €
01.04.	231.182 €	591.791 €
01.05.	236.214 €	348.522 €
01.06.	698.352 €	380.807 €
01.07.	461.069 €	741.221 €
01.08.	514.305 €	604.386 €
01.09.	605.254 €	356.105 €
01.10.	434.831 €	851.418 €
01.11.	517.665 €	651.499 €
01.12.	697.722 €	363.724 €
Mittelwert	485.178 €	546.236 €
Jahressumme	5.822.134 €	6.554.838 €



Erläuterung:

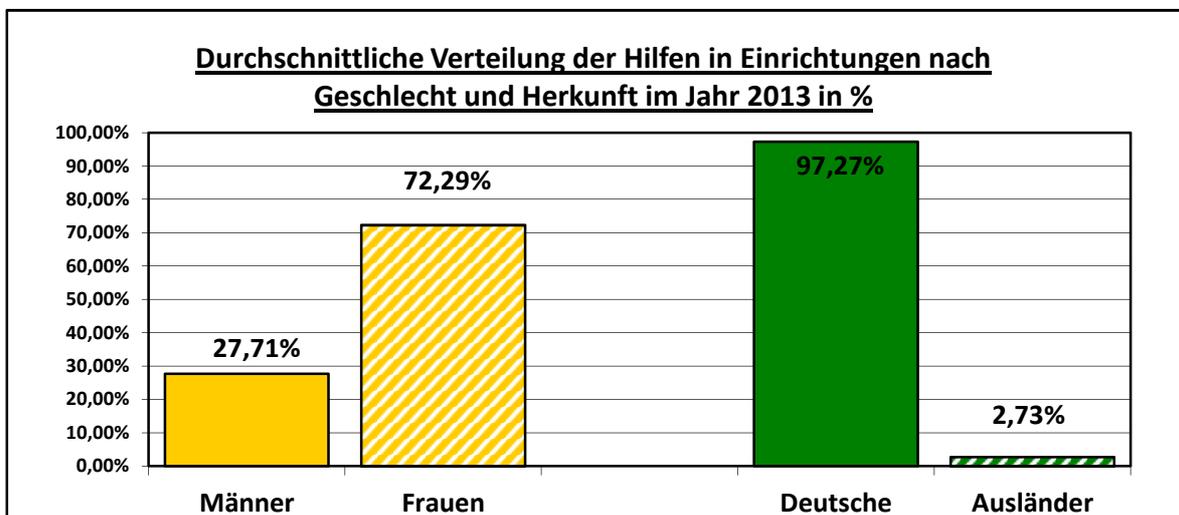
Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtausgaben aufgrund der Fallzahlsteigerung deutlich gestiegen.

Durch eine gezielte Einzelfallsteuerung vor dem Grundsatz "ambulant vor stationär" kann eine Betreuung im häuslichen Umfeld weitaus länger realisiert und eine stationäre Versorgung somit vermieden bzw. zeitlich hinausgezögert werden. In wenigen Einzelfällen (individuelle Schwerstbehindertenbetreuung -ISB) führt die Umsetzung des Grundsatzes jedoch auch zu Mehrkosten. Darüber hinaus finden i.d.R. mindestens einmal im Jahr Anpassungen der Leistungskomplexe der vor Ort zuständigen Hauspflegedienste statt, so dass dies jährlich zu Kostensteigerungen führt.



Erläuterung:

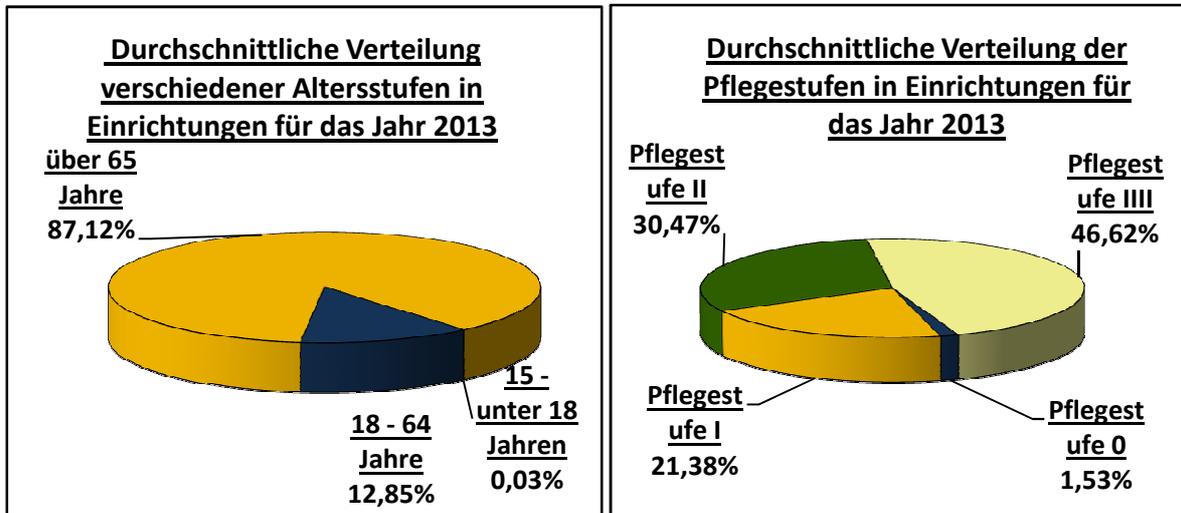
Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Fallzahlsteigerung von ca. 2 % zu verzeichnen. In den dargestellten Fallzahlen sind monatlich durchschnittlich 203 Fälle zu Lasten des überörtlichen Trägers enthalten.



Erläuterung:

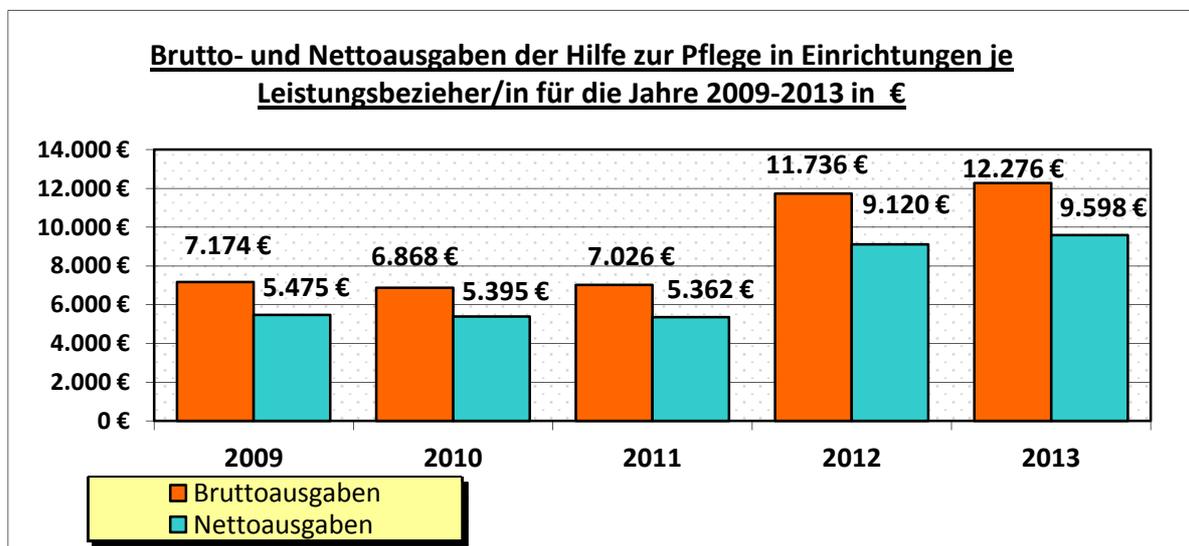
Der Anteil der männlichen Personen ist weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt und dadurch eine Heimaufnahme vermieden wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 16% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt.

Der geringe Anteil der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

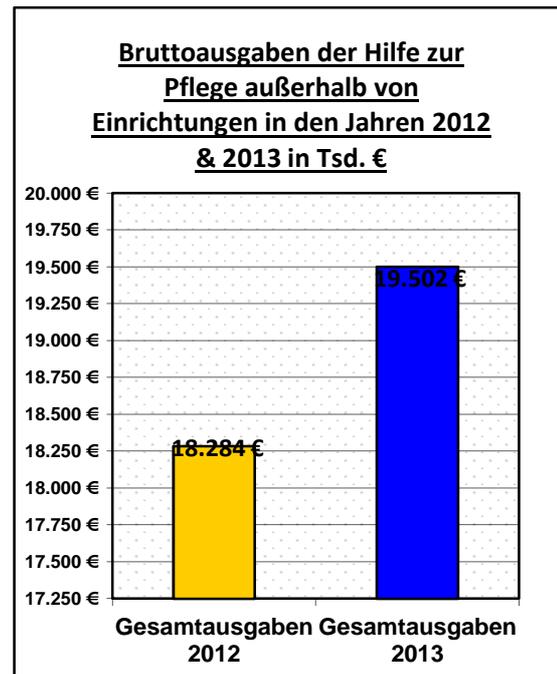


Erläuterung:

Die rechte Grafik zeigt die Verteilung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach den Pflegestufen 0 - III. Dabei wird deutlich, dass bei schwerer und schwerster Pflegebedürftigkeit eher stationäre Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Zugangssteuerung vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung werden insbesondere die Fälle der Pflegestufe "0" eingehend geprüft. Der Anteil geht daher kontinuierlich zurück.

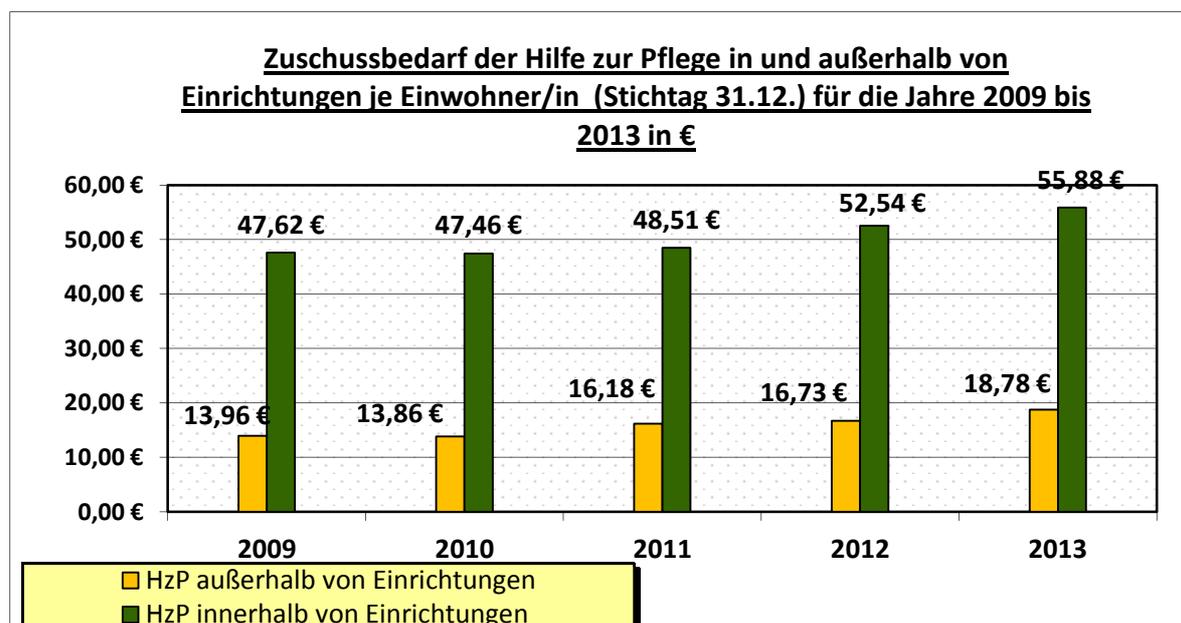


Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	1.571.953 €	1.739.078 €
01.02.	1.267.806 €	1.170.440 €
01.03.	1.532.784 €	1.710.411 €
01.04.	1.404.488 €	1.499.227 €
01.05.	1.452.662 €	1.767.398 €
01.06.	1.452.813 €	1.469.123 €
01.07.	1.541.210 €	1.621.242 €
01.08.	1.571.960 €	1.658.179 €
01.09.	1.584.723 €	1.616.616 €
01.10.	1.524.593 €	1.815.798 €
01.11.	1.528.321 €	1.640.426 €
01.12.	1.851.090 €	1.793.710 €
Mittelwert	1.523.700 €	1.625.137 €
Jahressumme	18.284.403 €	19.501.649 €



Erläuterung:

Die Gesamtausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind in 2013 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 6,7% gestiegen. Die sachliche und finanzielle Zuständigkeit für den Personenkreis der über 65 - jährigen liegt seit dem Jahr 2004 bei der Stadt Wuppertal als örtlichem Träger der Sozialhilfe. Darüber hinaus bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für Personen, die das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bewilligung und Auszahlung der Leistungen für diesen Personenkreis wurde gemäß Delegationssatzung des Landschaftsverbandes auf die Stadt Wuppertal übertragen. In den Ausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind sowohl die Ausgaben des örtlichen als auch des überörtlichen Trägers enthalten, da sie originär den Aufwendungen der Hilfe zur Pflege zuzurechnen sind. Der Landschaftsverband Rheinland erstattet quartalsweise die Aufwendungen für den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Personenkreis.

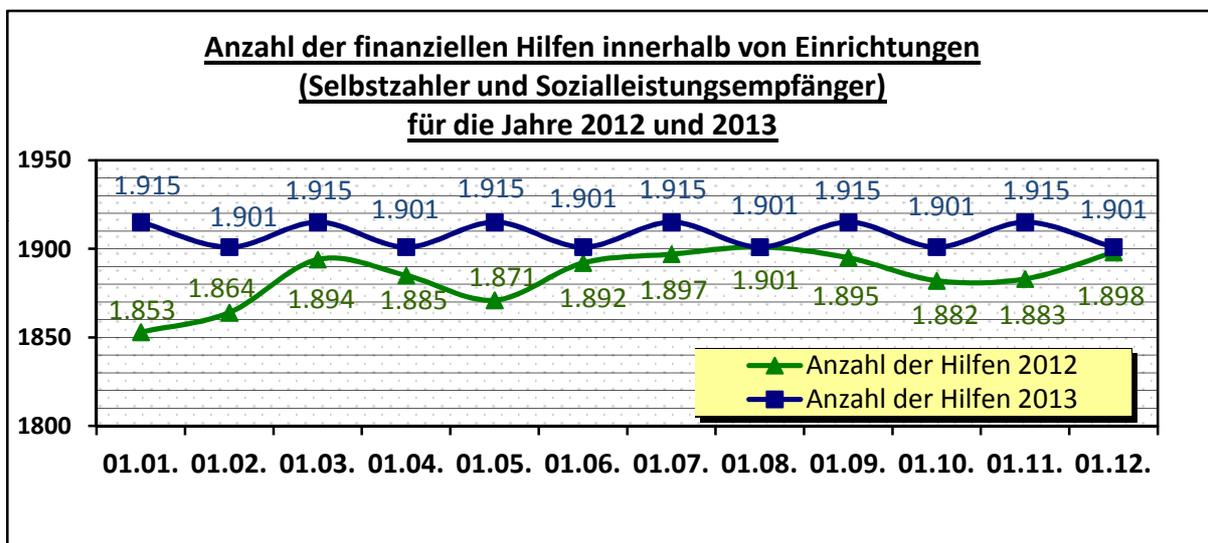


Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegewohngeld

Pflegewohngeld ist ein Zuschuss zu den Investitionskosten eines Pflegeheims. Anspruch auf Pflegewohngeld haben Bewohner/innen in Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die auf Dauer der vollstationären Pflege bedürfen und die Investitionskosten nicht oder nicht in voller Höhe aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können. Die Stadt Wuppertal als Sozialhilfeträger ist zuständig für Personen, die vor Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet hatten. Das Pflegewohngeld wird nur auf Antrag gewährt und direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt.

Folgende Leistungen nach dem Landespflegegesetz kommen in Betracht:

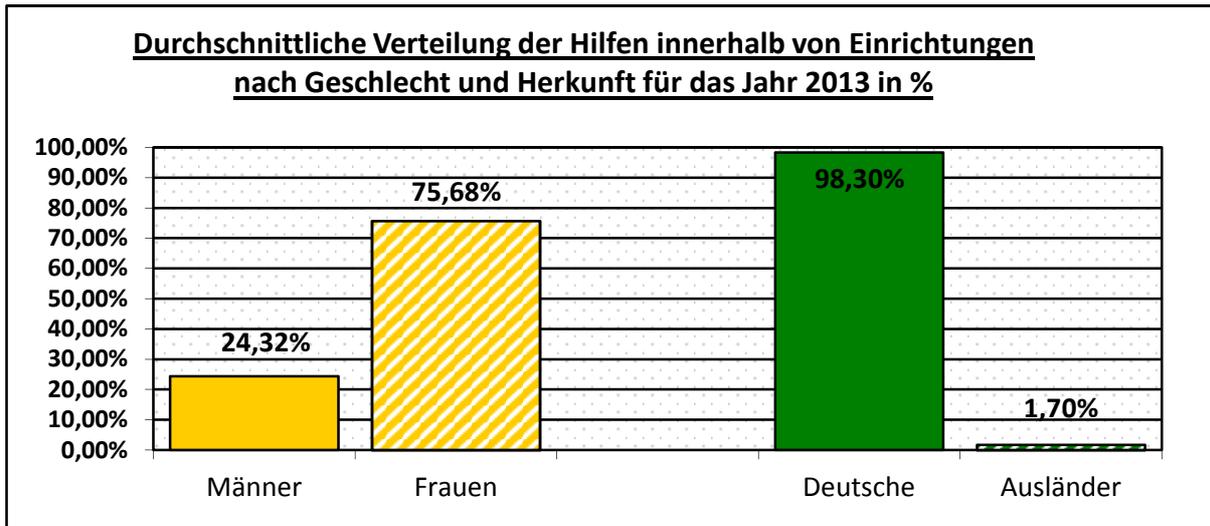
- > Gewährung von Pflegewohngeld (vollstationär)
- > Gewährung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Kurzzeit-, Tages-, Nacht- und Verhinderungspflege



Erläuterung:

Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich in 2013 eine leichte Fallzahlsteigerung von ca. 1,2 % verzeichnen.

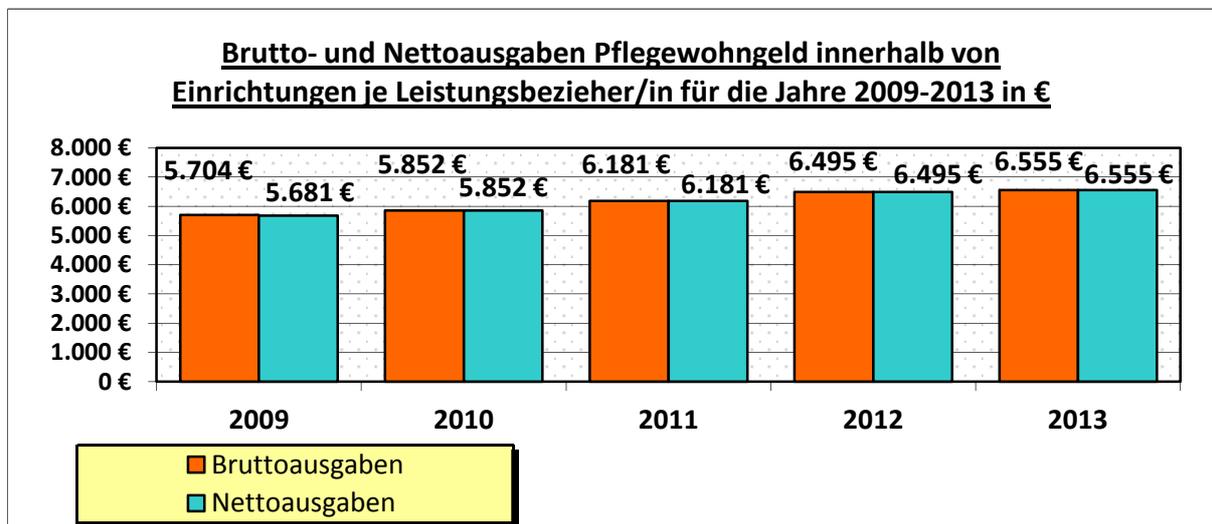
Grundsätzlich führen steigende Investitionskosten in Einrichtungen sowie ein gleichbleibendes Rentenniveau zwangsläufig dazu, dass der Anteil der Empfänger von Pflegewohngeld voraussichtlich weiter zunimmt. Selbstzahler sind Personen, die Pflegewohngeld erhalten und die verbleibenden Heimkosten selbständig bestreiten können.



Erläuterung:

Der Anteil der männlichen Personen ist weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 16% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt.

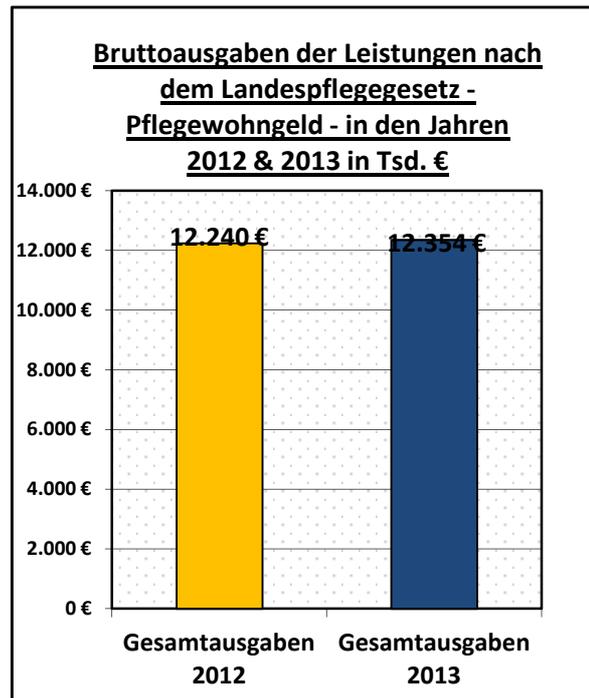
Der geringe Anteil der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.



Erläuterung:

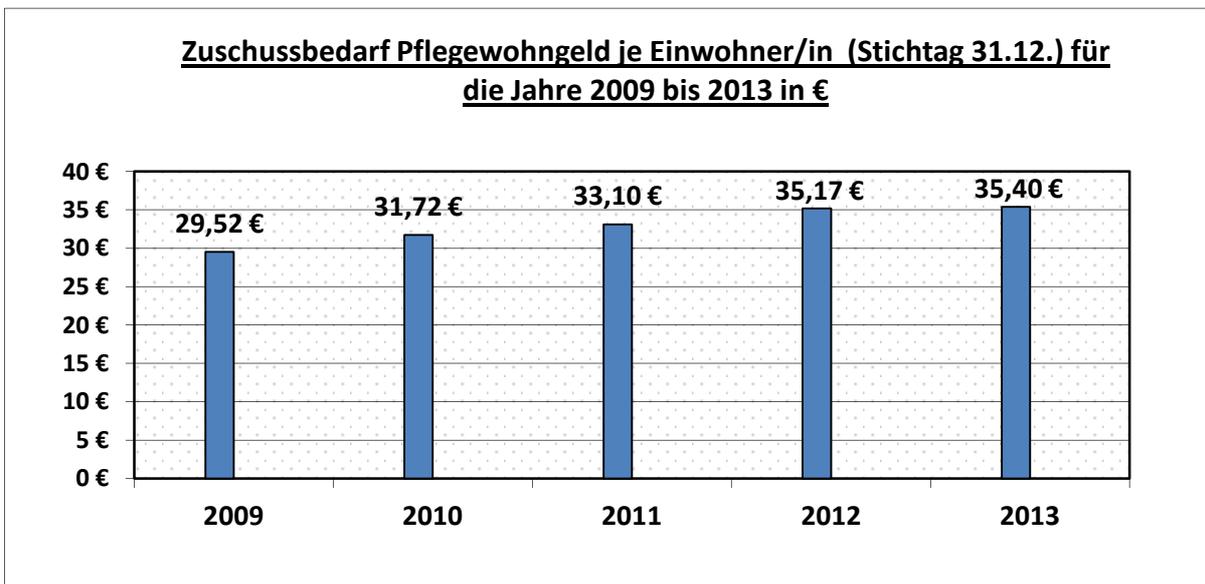
Pro Heimbewohner/in werden durchschnittlich monatliche Pflegewohngeldleistungen zwischen 400 und 500 € gezahlt. Bis ins Jahr 2018 finden Modernisierungsmaßnahmen in den Heimen statt. Dies hat u.a. steigende Investitionskosten zur Folge.

Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	960.742 €	1.032.225 €
01.02.	972.570 €	1.038.231 €
01.03.	1.005.391 €	980.221 €
01.04.	1.043.785 €	999.035 €
01.05.	951.932 €	1.056.094 €
01.06.	1.052.405 €	1.033.751 €
01.07.	1.028.666 €	1.010.194 €
01.08.	1.047.316 €	1.029.667 €
01.09.	1.050.762 €	991.581 €
01.10.	994.627 €	1.060.482 €
01.11.	1.031.202 €	1.058.399 €
01.12.	1.100.602 €	1.064.412 €
Mittelwert	1.020.000 €	1.029.524 €
Jahressumme	12.240.000 €	12.354.292 €



Erläuterung

Die Höhe der Pflegegeldleistungen je Leistungsbezieher/in ist abhängig von den jeweiligen Investitionskosten der Heime und den Einkommen der Heimbewohner/innen. Pflegegeld wird als vorrangige Leistung vor den Leistungen nach dem SGB XII gewährt. Der Personenkreis der Selbstzahler/innen hat aufgrund vorliegenden Einkommens keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Selbstzahler/innen künftig weiter reduzieren wird. Die Heimentgelte steigen u.a. aufgrund von Sanierungs-/Renovierungsmaßnahmen stetig an und sind aus dem durchschnittlichen Renteneinkommen nicht mehr zu bestreiten. Vorhandenes Vermögen ist unter diesen Umständen ebenfalls schneller aufgebraucht, sodass in den nächsten Jahren von weiter steigenden Ausgaben ausgegangen werden kann.



Aufgaben der Heimaufsicht nach dem Heimgesetz

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterstehen alle Pflege- und Behinderteneinrichtungen der Heimaufsicht. Ziel des Gesetzes ist, die Würde, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, die Wohn- und betreuungsangebote nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Arbeitsbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Heimaufsicht hat einen umfassenden gesetzlichen Beratungs- und Informationsauftrag gegenüber den Einrichtungen und deren Bewohnern auf der einen Seite; auf der anderen Seite führt sie die Aufsicht und kontrolliert die Einrichtungen.

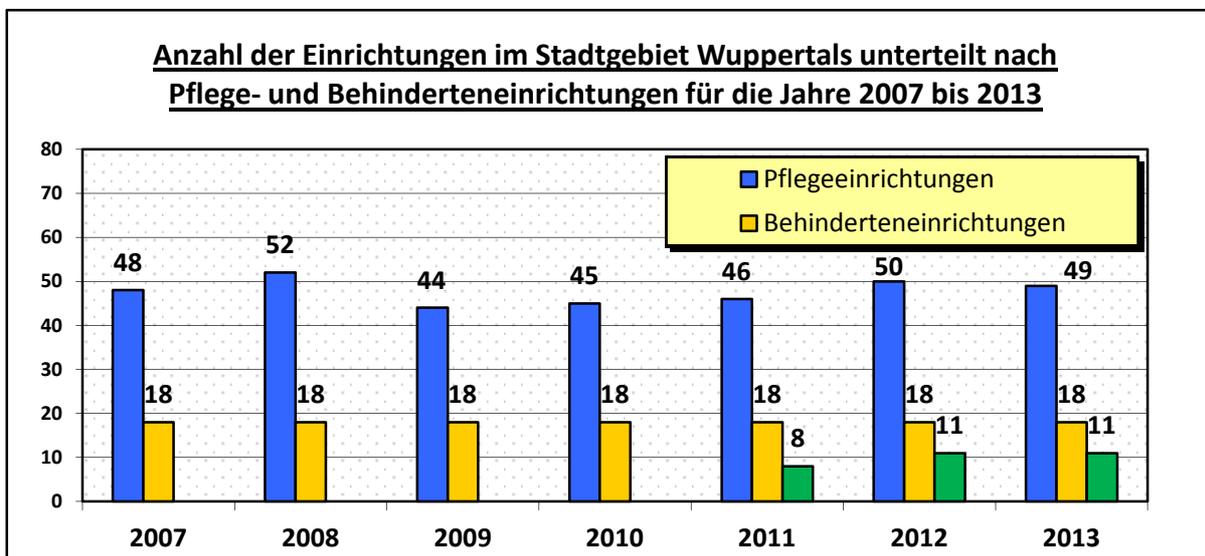
Zu den Aufgaben zählen hierbei insbesondere:

- > jährliche Begehungen
- > Überprüfung der personellen Rahmenbedingungen (Qualifikation des Personals, Fachkraftquote, Dienstpläne)
- > Prüfung der Wohnqualität
- > Sicherstellung der Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner/innen
- > Beratung von Heimbewohnern/innen und Trägern sowie Klärung von Beschwerden

Bei Beschwerden werden die Einrichtungen zeitnah unangemeldet aufgesucht; Begehungen erfolgen ebenfalls unangemeldet.

Wenn neue Einrichtungen geplant sind, ist die Heimaufsicht mit eingebunden:

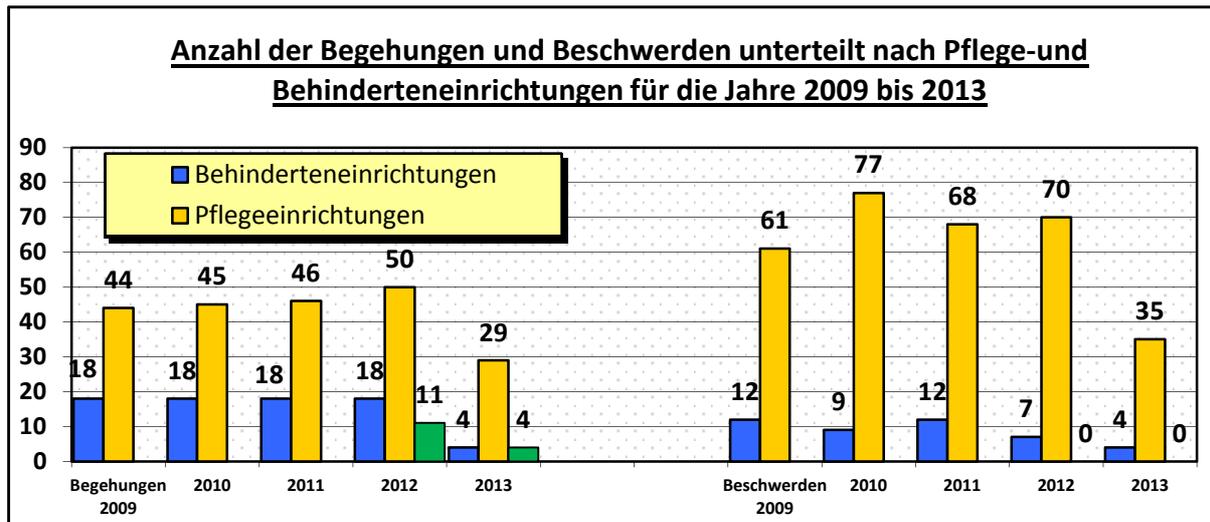
- > Prüfung der Baupläne nach den Vorschriften des WTG (Anforderungen an die Wohnqualität)
- > Prüfung der Voraussetzungen einer Inbetriebnahme im Zuge des Anzeigeverfahrens



Erläuterung:

Zum Stichtag 31.12.2013 beträgt die Gesamtzahl der dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterliegenden Einrichtungen 78.

Diese Zahl setzt sich aus 18 Behinderten-, 43 Pflege-, 5 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 11 ambulante Wohnangebote (ambulant betreutes Wohnen und Service-Wohnen) sowie einem Hospiz zusammen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Einrichtungen insgesamt verringert.



Erläuterung:

Insgesamt wurden im Jahr 2013 4 Mal Behinderteneinrichtungen, 29 Mal Pflegeeinrichtungen und 4 Mal Wohngruppen im Rahmen von unangemeldeten Begehungen aufgesucht. Ziel ist es, in 2014 alle Einrichtungen einmal zu begehnen.

Im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 gab es aus den Behinderteneinrichtungen 4 Beschwerden und aus den vollstationären Pflegeeinrichtungen 35 Beschwerden.

Der/die Beschwerdeführer/in wurde in jedem einzelnen Fall eingehend über den monierten Sachverhalt und die maßgeblichen Rahmenbedingungen informiert. In Einzelfällen wurden durch die Heimaufsicht gemeinsame Gespräche mit Beschwerdeführer und Heimverantwortlichen initiiert, um zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu kommen.

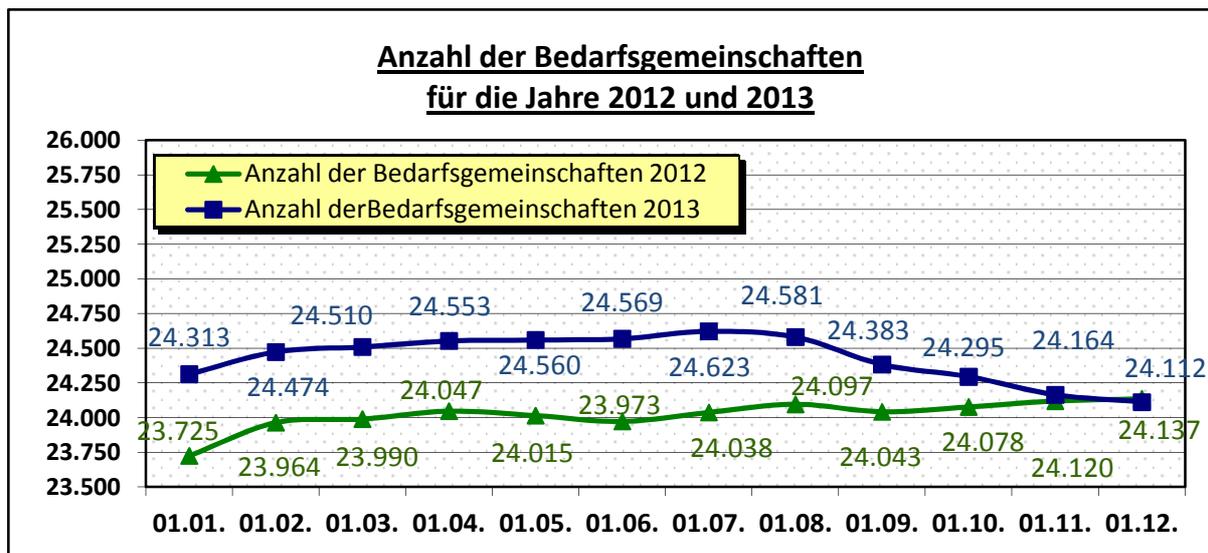
Der Auslastungsgrad der stationären Pflegeeinrichtungen lag zum 31.12.2013 mit 3.869 Plätzen bei 94,8%. Die geringe Auslastung liegt u.a. darin begründet, dass aufgrund von diversen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen Bewohnerplätze über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung standen. Im Heimbereich wird ab einer Belegungsquote von 98% grundsätzlich Wirtschaftlichkeit unterstellt. Diese Grenze wird erneut nicht erreicht, da das Angebot weiterhin größer ist als die Nachfrage.

Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Form von Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Am 01. Januar 2005 ist das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - in Kraft getreten. Durch das so genannte „Hartz IV-Gesetz“ wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung zusammengeführt. Ziel ist es, Arbeitssuchende wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Existenzgründung zu ermöglichen. Zur Umsetzung des SGB II errichteten die Stadt Wuppertal und die Agentur für Arbeit mit Vertrag vom 13.12.2004 die Arbeitsgemeinschaft Wuppertal (ARGE Wuppertal), seit 01.01.2011 Jobcenter Wuppertal. Die Leistungsgewährung, inklusive der passiven kommunalen Leistungen erfolgt im Wege einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Wuppertal.

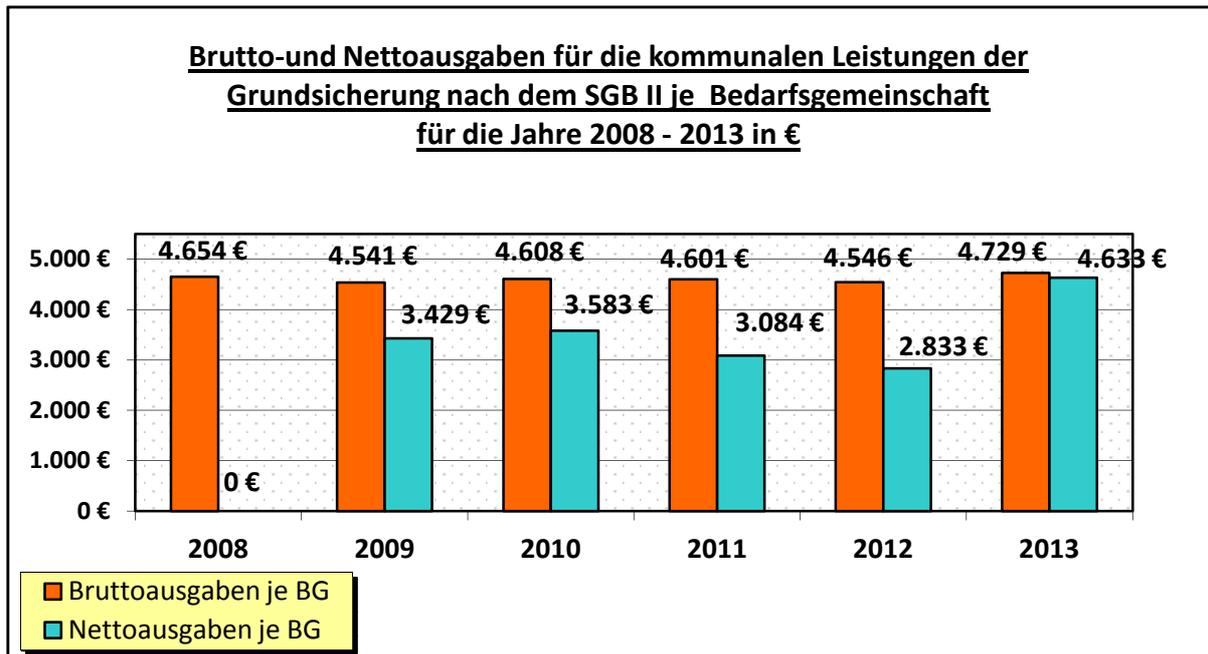
Die Stadt Wuppertal als kommunaler Träger ist zuständig für:

- > Leistungen für Unterkunft und Heizung
- > Einmalige Leistungen (Erstausrüstung für Hausrat und Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten)
- > Flankierende Dienstleistungen (z.B. Schuldner –und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung)

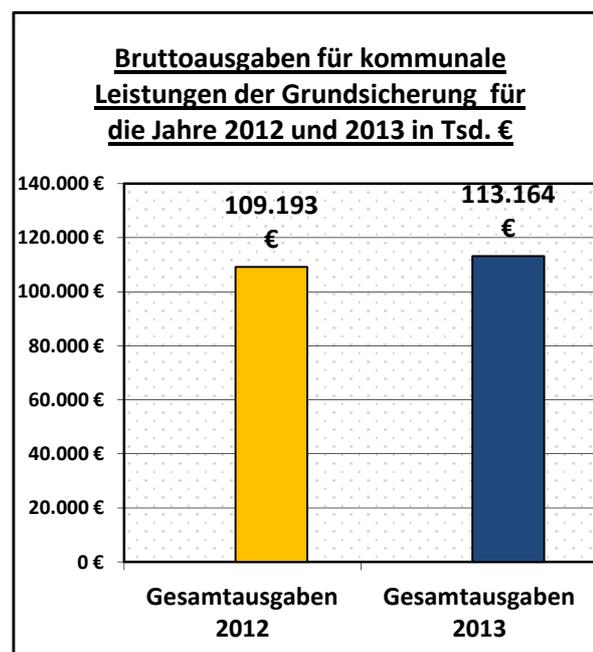


Erläuterung:

Das hier vorliegende Datenmaterial wird den Datenbeständen der Bundesagentur für Arbeit entnommen und vom Jobcenter Wuppertal zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1,7 % gestiegen.



Monat	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
01.01.	12.561.505 €	9.164.043 €
01.02.	14.307.059 €	9.444.890 €
01.03.	610.247 €	9.559.541 €
01.04.	9.775.752 €	9.010.535 €
01.05.	7.080.686 €	9.210.210 €
01.06.	8.000.714 €	10.111.849 €
01.07.	9.784.522 €	8.139.098 €
01.08.	8.979.442 €	10.245.643 €
01.09.	17.567.755 €	9.810.789 €
01.10.	77.946 €	9.031.089 €
01.11.	9.235.991 €	9.665.870 €
01.12.	11.211.262 €	9.770.354 €
Mittelwert	9.099.407 €	9.430.326 €
Jahressumme	109.192.881 €	113.163.912 €



Erläuterung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2012/2013 wurden für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2013 105 Mio. € und für die Einmaligen Leistungen 3,05 Mio. € zugrunde gelegt. Dieser Planwert wurde deutlich überschritten. Grund hierfür ist die Fallzahlsteigerung bei den Bedarfsgemeinschaften zum Einen, zum Anderen wurden eine Erhöhung der angemessene Wohnfläche gerichtlich beschlossen, so dass es zu höheren Kosten der Unterkunft kam.

Zu Beginn des Jahres 2013 erfolgte eine Revision seitens des Bundes, mit dem Ergebnis, dass die Bundesbeteiligung von 35,8% auf 33,8 % in NRW herabgesetzt wurde.

Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX

Das Team 201.36 „Schwerbehindertenangelegenheiten“ führt das Feststellungsverfahren nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) durch.

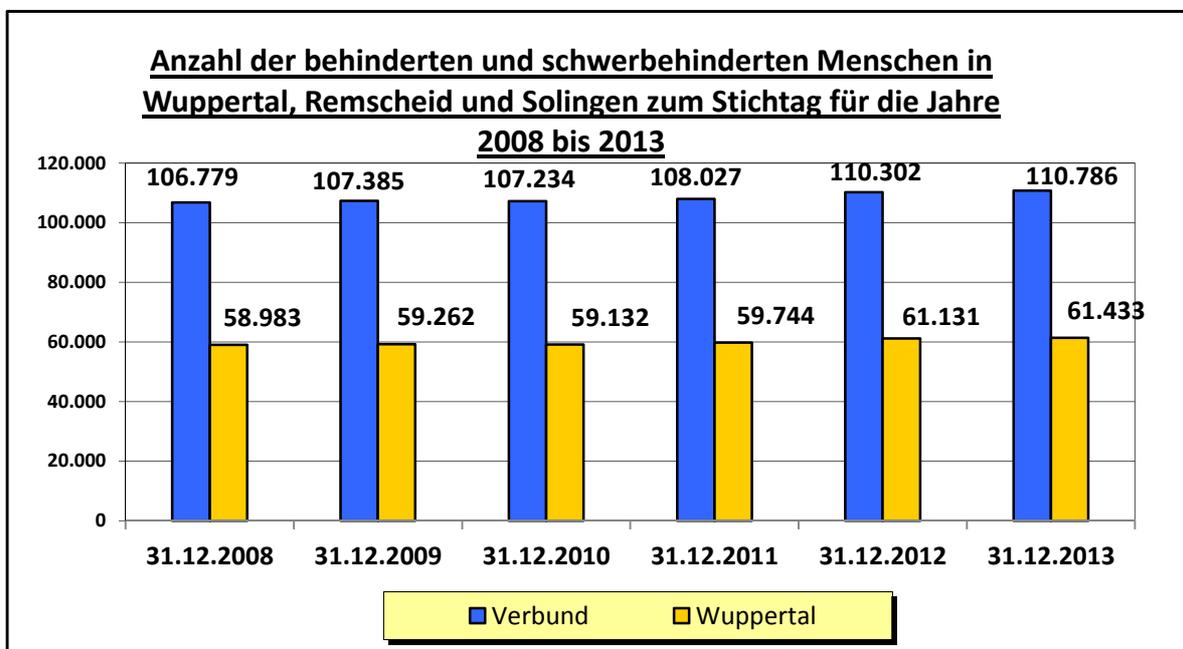
Nach Auflösung der Versorgungsverwaltung werden die Aufgaben seit dem 01.01.2008 bei der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Der bisherige örtliche Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes Wuppertal für das Bergische Städtedreieck Wuppertal-Remscheid-Solingen ist beibehalten worden. Auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde eine Kooperation der Städte beschlossen, nach der alle Aufgaben bei der Stadt Wuppertal wahrgenommen werden. Die Städte Remscheid und Solingen leisten einen Finanzausgleich. Berechnet wird dieser nach einem Schlüssel, der sich nach den Einwohnerzahlen richtet.

Die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht ist für Menschen mit Behinderungen Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen.

Die Leistungen umfassen:

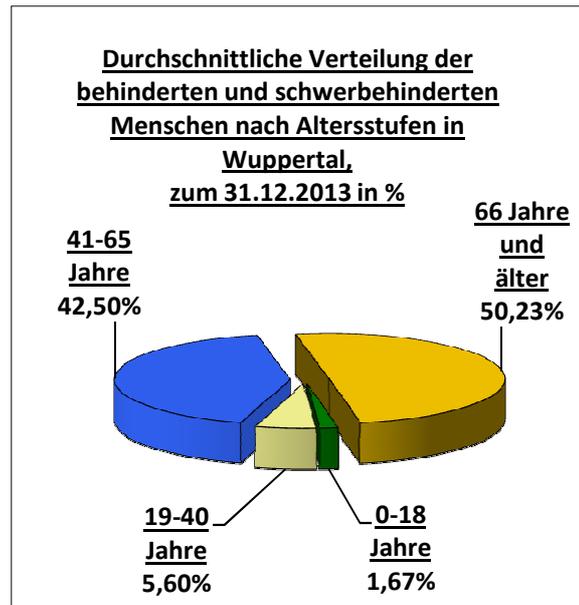
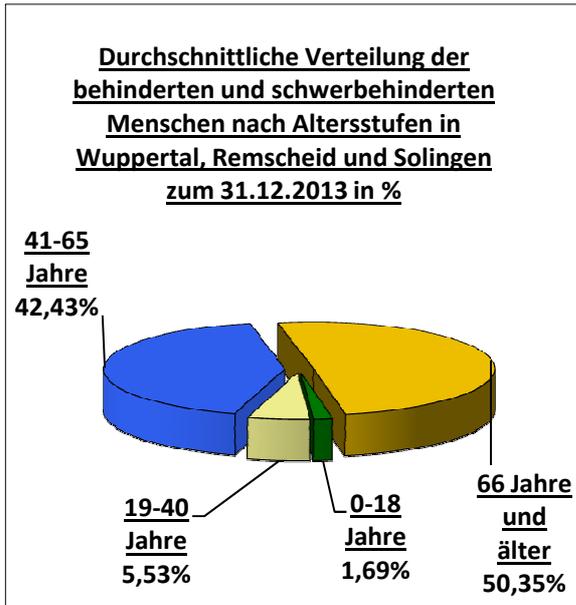
- > Feststellung des Grades der Behinderung
- > Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Nachteilsausgleiche
- > Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen und weiteren Nachweisen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen

Diese Nachteilsausgleiche sollen die Beeinträchtigung behinderter Menschen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgleichen. Hierzu gehören u.a. Arbeitsplatzsicherung, Kündigungsschutz, Steuerermäßigung, Parkerleichterung, Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Ermäßigung der Telefongebühren.



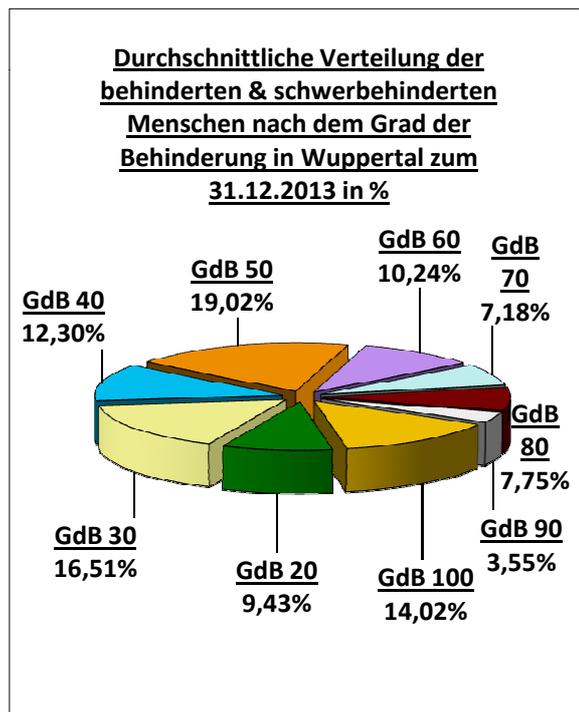
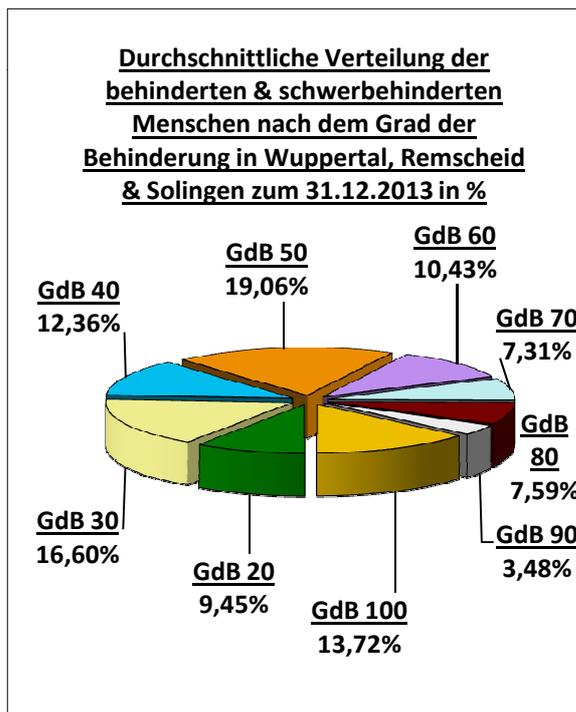
Erläuterung:

Bei insgesamt 619.328 Einwohnern (Melderegister der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12.2012 mit Hauptwohnsitz) in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal beträgt der relative Anteil der behinderten und schwerbehinderten Menschen am 31.12.2012 insgesamt 17,88 %. Im Vergleich zum Jahr 2012 ist insgesamt eine leichte Steigerung der behinderten und schwerbehinderten Menschen zu verzeichnen.



Erläuterung:

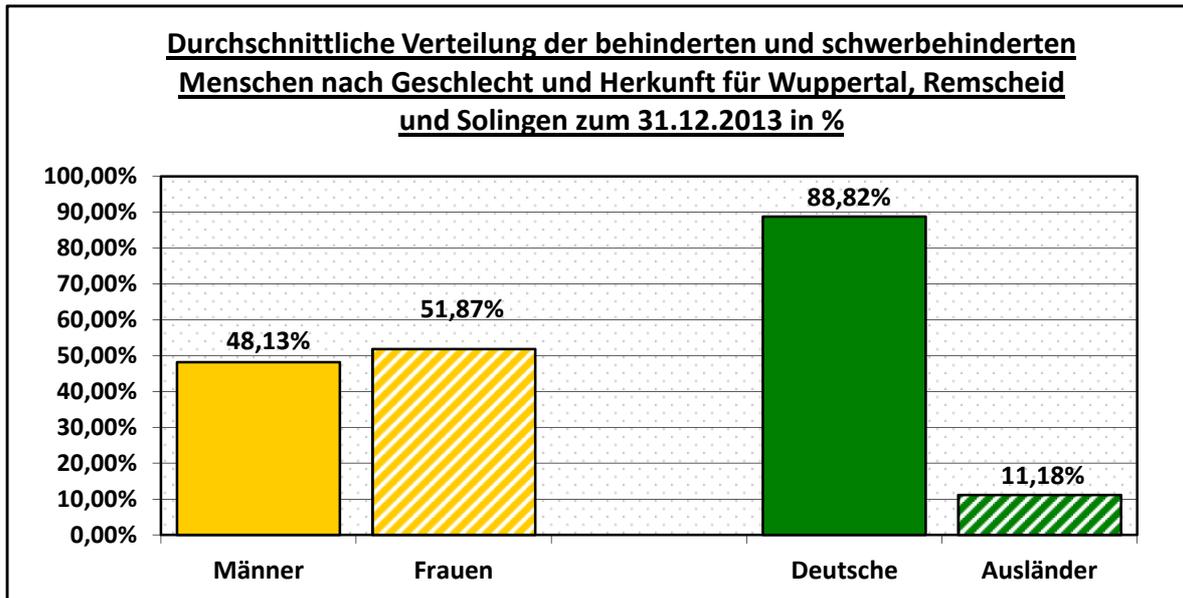
Mit zunehmendem Alter steigt die Anzahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen an.



Erläuterung:

Der Grad der Behinderung (GdB) ist das Maß für körperliche, geistige, seelische und soziale Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung durch eine Behinderung.

Nach dem SGB IX definiert sich eine Behinderung wie folgt: "Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist." Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren. Eine Behinderung ab einem GdB von 50 gilt als Schwerbehinderung; in diesem Fall besteht Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis, in den der GdB eingetragen wird. Behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50, von mindestens aber 30 können unter bestimmten Voraussetzungen mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sein.



Monat	Gutachten/ Stellungnahmen	Befundberichte JVEG	Klage- und Widerspruchskosten	Fahrtkosten/ Verdienstausfälle	Gesamtaufwand
01.01.	27.637 €	78.463 €	17.290 €	426 €	123.390 €
01.02.	23.801 €	44.897 €	10.591 €	89 €	79.378 €
01.03.	23.323 €	70.834 €	9.390 €	- €	103.547 €
01.04.	30.388 €	65.575 €	9.750 €	- €	105.713 €
01.05.	24.250 €	74.480 €	11.052 €	261 €	110.043 €
01.06.	30.210 €	64.650 €	8.598 €	11 €	103.468 €
01.07.	26.551 €	71.281 €	14.106 €	40 €	111.978 €
01.08.		73.972 €	9.485 €	292 €	83.748 €
01.09.	42.273 €	95.207 €	12.789 €	- €	150.268 €
01.10.	34.996 €	38.723 €	9.279 €	- €	82.998 €
01.11.	31.264 €	60.936 €	11.755 €	161 €	104.116 €
01.12.	13.486 €	43.582 €	7.823 €	- €	64.890 €
Mittelwert	28.016 €	65.217 €	10.992 €	107 €	101.961 €
Ausgaben 2013	308.178 €	782.599 €	131.908 €	1.279 €	1.223.964 €
Ausgaben 2012	311.859 €	766.289 €	152.401 €	1.054 €	1.231.603 €

Erläuterung:

Die o.a. Tabelle beinhaltet sämtliche Aufwendungen des Ressorts Soziales für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht. Diese Aufwendungen werden der sog. "Fachbezogenen Pauschale" zugeteilt, die das Land NRW den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal gewährt. Darüberhinaus wird ein sog. "Belastungsausgleich" gezahlt. Dieser dient als finanzieller Ausgleich für die Erledigung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht und beinhaltet insbesondere die Erstattung von Personal- und Sachkosten. Die Erstattungen des Landes für die fachbezogene Pauschale und den Belastungsausgleich decken die Aufwendungen der Jahre nicht vollständig. Die Ausweisung der Bruttoausgaben je Leistungsbezieher ist an dieser Stelle nicht sinnvoll/möglich, da nicht zwangsläufig direkte Kosten pro Leistungsbezieher entstehen.

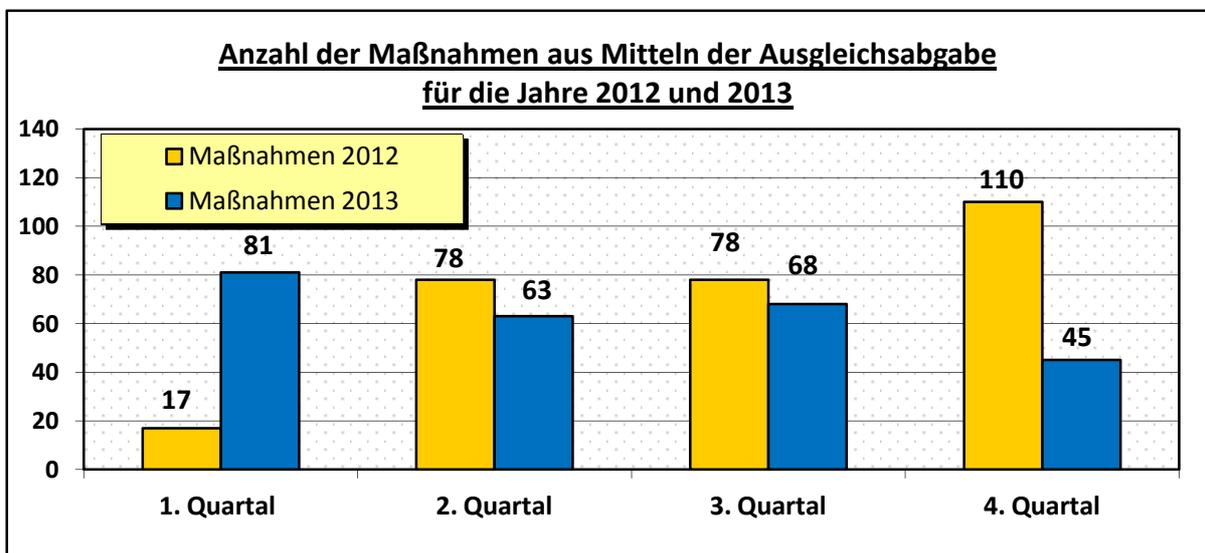
Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

Die Fürsorgestelle für Schwerbehinderte berät und unterstützt erwerbstätige schwerbehinderte Menschen (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %) und denen Gleichgestellte, Betriebsräte, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Arbeitgeber über Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile am Arbeitsplatz. Die Aufgaben der Fürsorgestelle bestimmen sich nach den §§ 68 ff. Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeordnung (SchwbAV). Ziel der Fürsorgestelle ist die dauerhafte Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben.

Folgende Hilfen werden von der Fürsorgestelle angeboten:

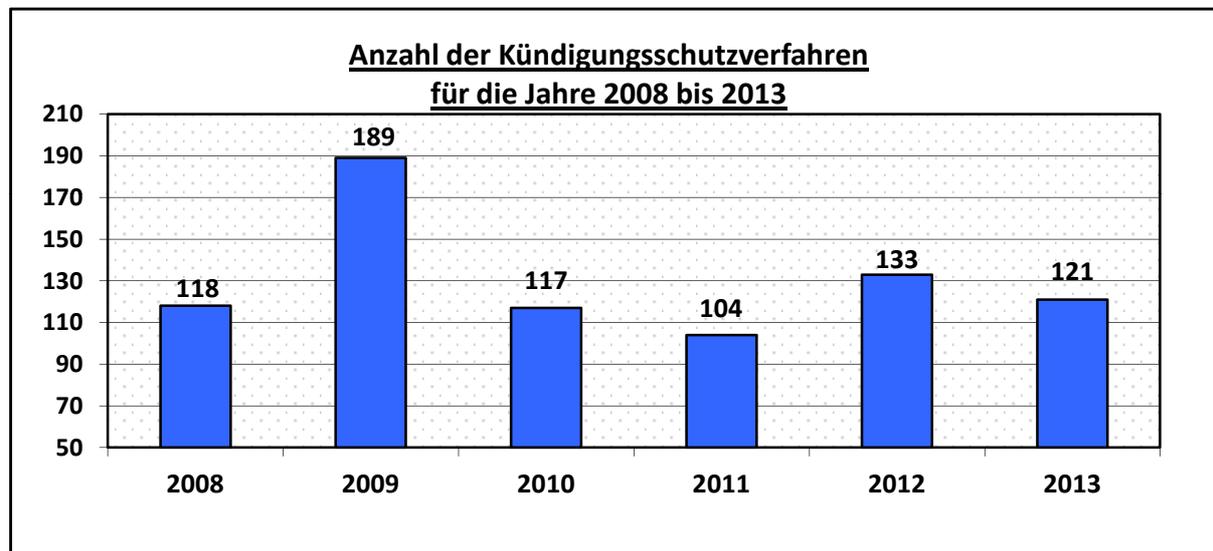
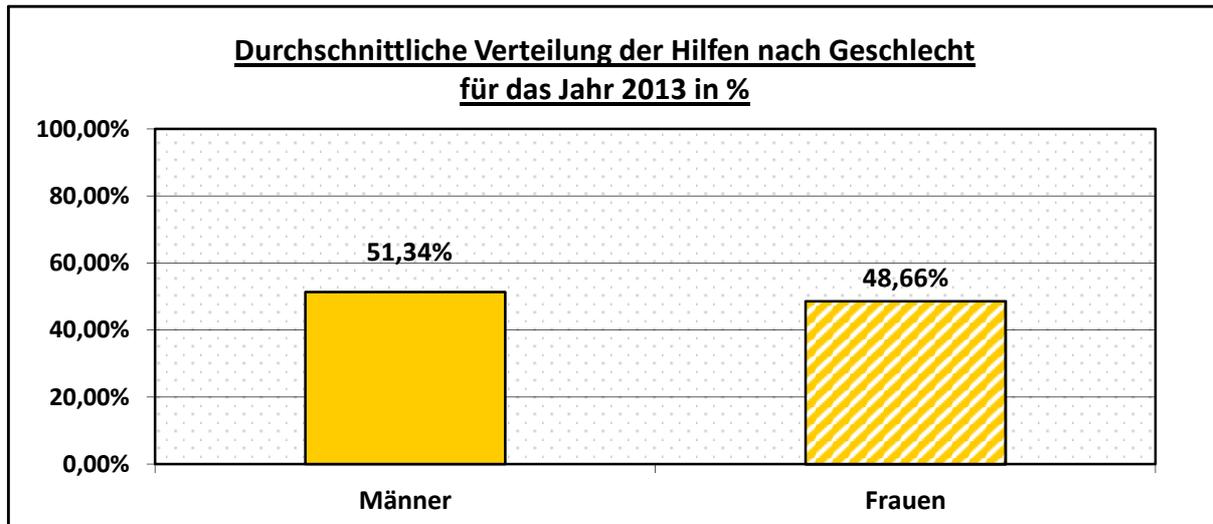
- > Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- > Hilfen am Arbeitsplatz (z.B. Beratung bei Gestaltung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes)
- > Leistungen für Selbständige und Beamte mit Schwerbehinderung (z.B. anteilige Übernahme der Kosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes)
- > Durchführung des Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen
- > Maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe*¹ (z.B. für besondere Arbeitsplatzausstattung)

*¹ Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten sind verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Für jeden nicht besetzten Pflichtplatz muss pro Monat eine gestaffelte Ausgleichsabgabe gezahlt werden, die jährlich an das Integrationsamt abgeführt wird. Vom Integrationsamt werden den Kreisen und Städten Ausgleichsabgaben nach einem Verteilschlüssel zugewiesen.



Erläuterung:

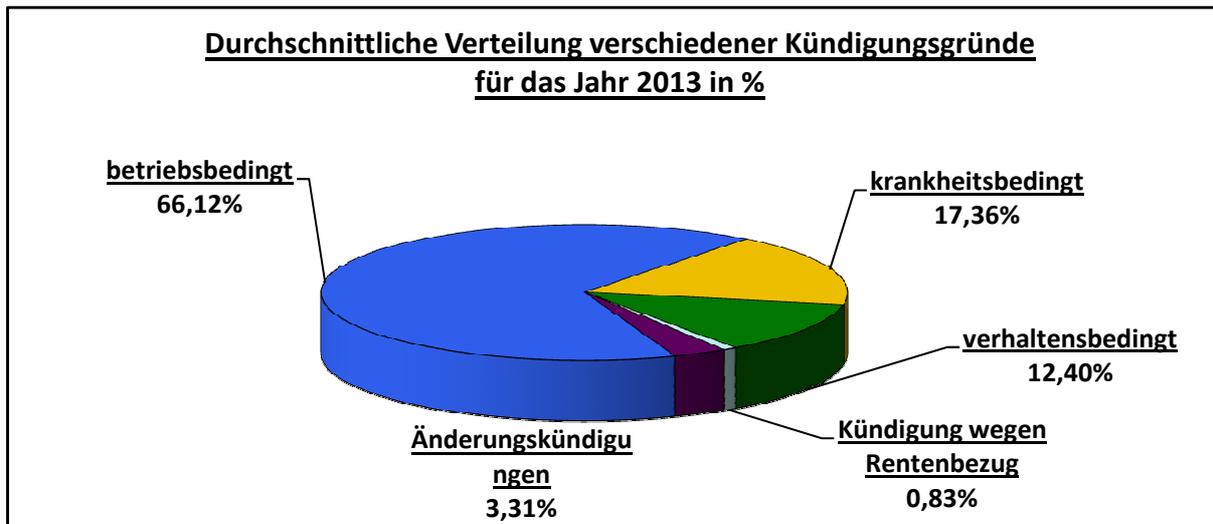
Im Jahr 2013 wurden 257 Maßnahmen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe durchgeführt.



Erläuterung:

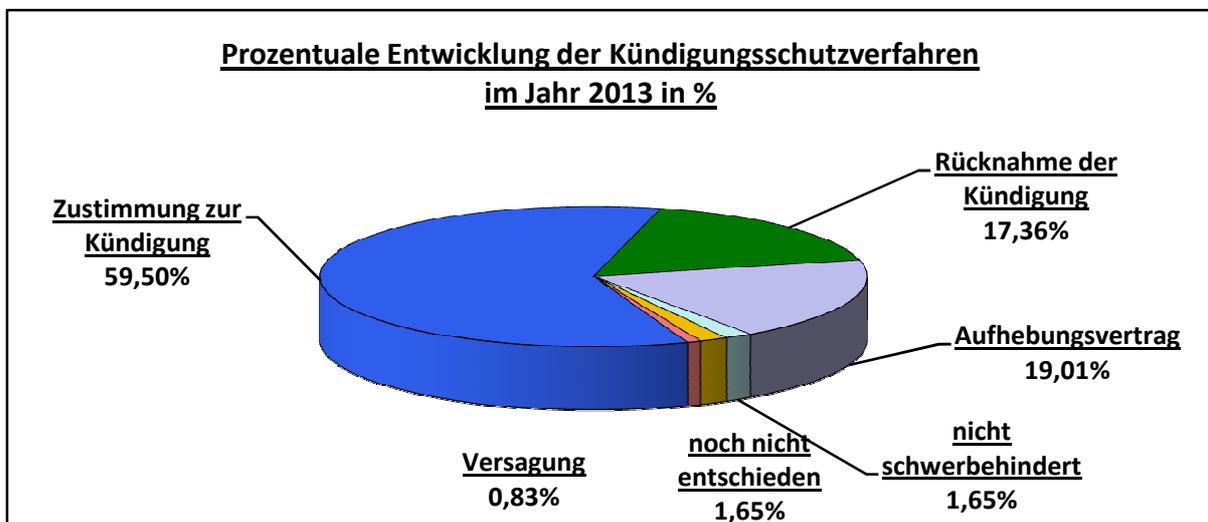
Die Anzahl der Kündigungsschutzverfahren im Jahr 2013 betrug 121.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Entwicklung der Fallzahlen leicht rückläufig. Diese Schwankungen in der Fallzahlentwicklung sind als normal einzustufen, da sie von Faktoren wie z.B. den Schwankungen des Arbeitsmarktes und der Konjunktur beeinflusst werden.



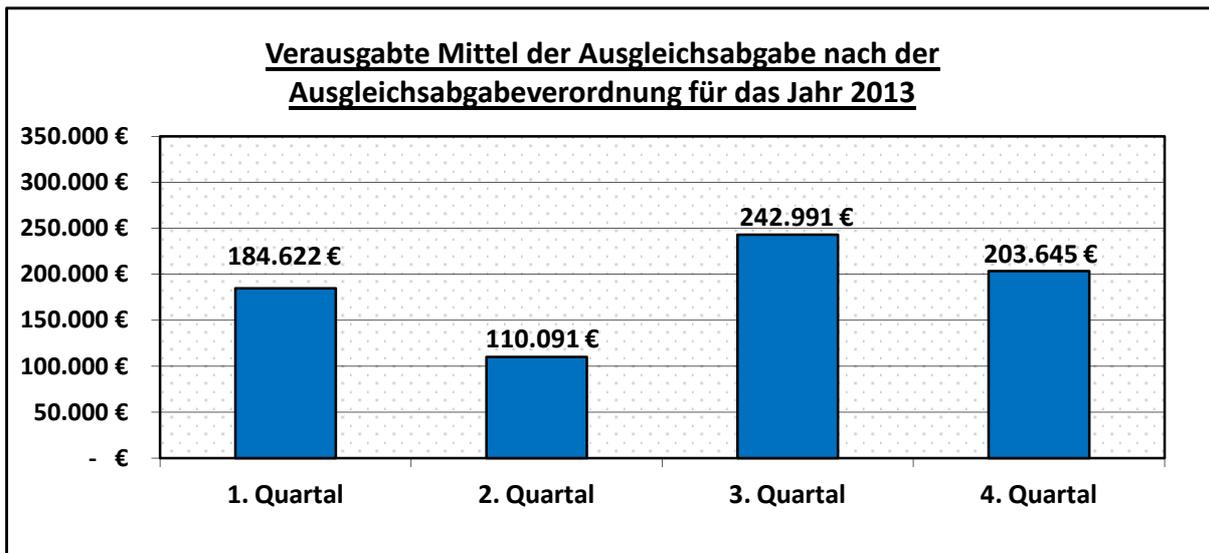
Erläuterung:

Bei den Anträgen auf Zustimmung zu ordentlichen Kündigungen stehen betriebliche Kündigungsgründe im Vordergrund. Unter Änderungskündigungen versteht man eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die mit dem Angebot verbunden ist, das Arbeitsverhältnis unter geänderten - in der Regel schlechteren - Bedingungen fortzusetzen.

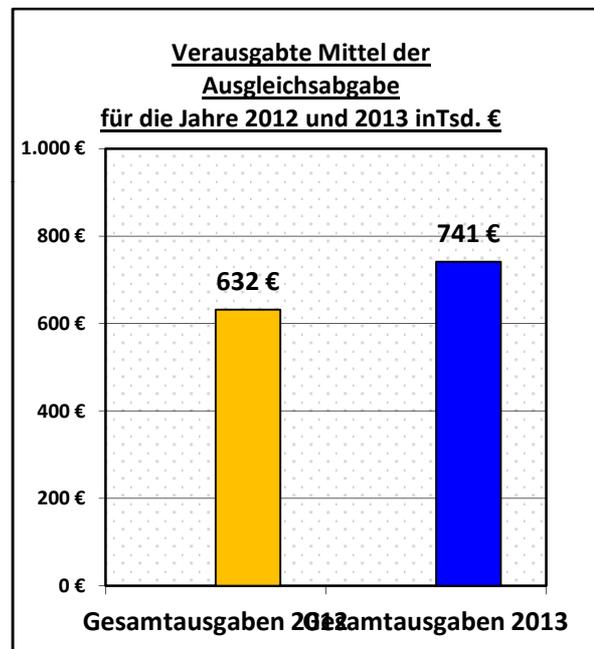


Erläuterung:

Die meisten Kündigungsschutzverfahren werden mit der Zustimmung zur Kündigung abgeschlossen. In diesen Fällen wurden betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen, die im Wesentlichen nachvollziehbar und entsprechend begründet waren. Von daher bestand in diesen Fällen keine Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu erhalten. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rücknahmen der Kündigungen häufiger geworden. Dies liegt darin begründet, dass Arbeitgeber vermehrt angebotene Förderleistungen in Anspruch genommen haben.



Zeitraum	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
1. Quartal	163.268 €	184.622 €
2. Quartal	87.622 €	110.091 €
3. Quartal	184.351 €	242.991 €
4. Quartal	196.416 €	203.645 €
Mittelwert	157.914 €	185.337 €
<i>gebundene Mittel</i>	224.582 €	272.545 €
Jahressumme	631.657 €	741.350 €



Erläuterung:

Jährlich werden durch den LVR als Hauptfürsorgestelle Mittel der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wuppertal als örtliche Fürsorgestelle zur Verfügung gestellt, die unterjährig zu 100% ausgeschöpft werden müssen. Geförderte Einzelmaßnahmen, deren Umsetzung einen zeitlichen Vorlauf bedürfen (z.B. Umbaumaßnahmen, spezielle Maschinen usw.) kommen unterjährig teilweise nicht zur Auszahlung. Für solche Fälle sind Mittel zu binden und jeweils ins nächste Jahr zu übertragen.

Unterhaltssicherung

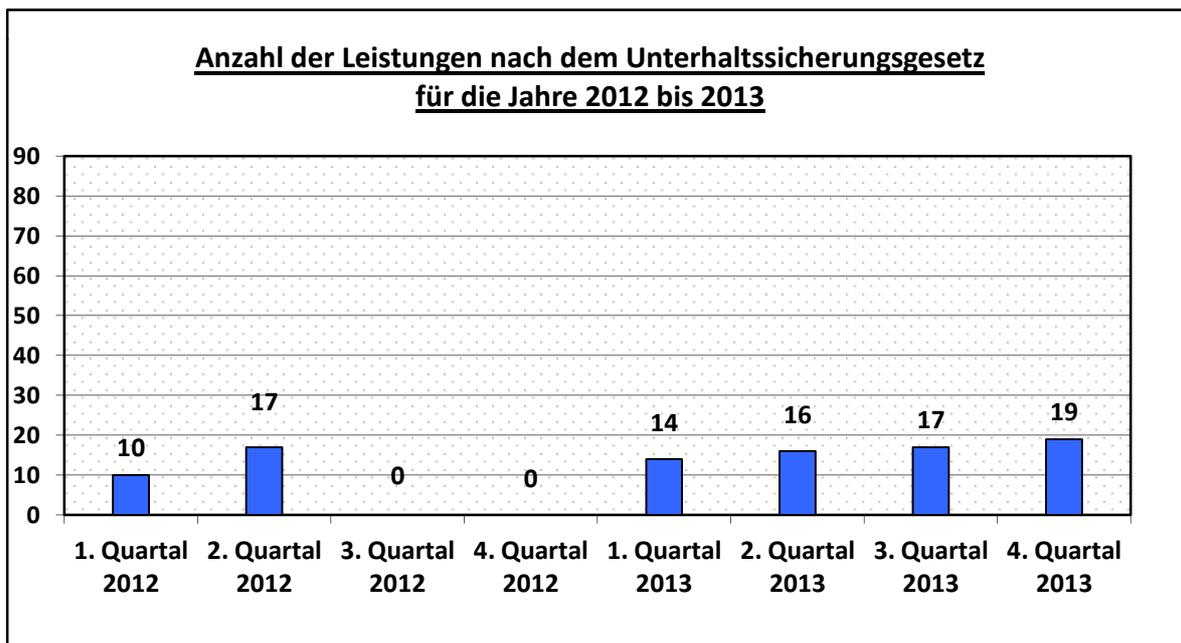
Die Unterhaltssicherungsbehörde gewährt Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) für Wehrdienstleistende und deren antragsberechtigte Angehörige sowie für Wehrübende. Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) werden auf Antrag erbracht. Die Unterhaltssicherungsbehörde ist zuständig für alle Wehrpflichtigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung mit Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Wuppertal gemeldet sind.

Folgende Leistungen kommen nach dem USG in Betracht:

- > Unterhaltssicherung für Familienangehörige (z.B. Ehefrau, Kinder, Eltern)
- > Zahlung von Mietbeihilfen für die eigene Wohnung
- > Übernahme von Beiträgen für Schadensversicherungen, wie beispielsweise Unfall-, Privathaftpflicht-, Rechtsschutz- und Hausratversicherungen, sowie Ruhensbeiträge für eine private Krankenversicherung

Für Wehrübende:

- > Verdienstausfallentschädigungen
- > Leistungen für Selbständige
- > Gewährung von Mindestleistungen



Erläuterung:

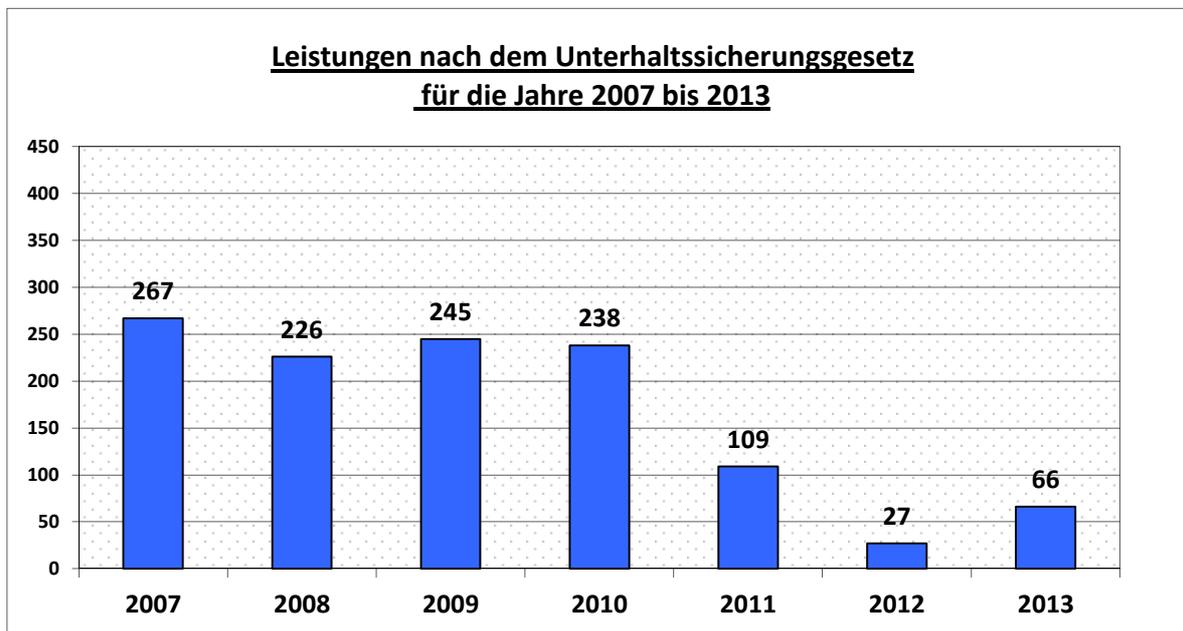
Die Tätigkeiten der Unterhaltssicherungsbehörde waren zuletzt auf das 1. und 3. Quartal konzentriert, da gezielt zum 01.01. und 01.07. zum Wehrdienst einberufen wurde. Zum 01.07.2011 wurde die Wehrpflicht mit Inkrafttreten des Wehränderungsgesetzes 2011 aufgehoben. Es bestand aber weiterhin die Möglichkeit freiwillig den vor dem 01.07.2011 begonnenen Grundwehr- oder Zivildienst bis zum 31.12.2011 zu leisten. Personen, die diese Option wählten, hatten - sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben waren - dann auch weiterhin die Möglichkeit, Leistungen der Unterhaltssicherung in Anspruch zu nehmen. Ab dem 01.07.2011 kann Wehrdienst geleistet werden, sofern der Berechtigte sich hierzu einberufen lässt. Der Zivildienst ist entfallen.



Erläuterung:

Aufgrund der Abschaffung der Wehrpflicht ist ein deutlicher Rückgang des Anteils der Grundwehrdienstleistenden im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Diese Tendenz spiegelt sich bei den anderen Zahlen wieder.

Mit Blick auf die Zukunft wird aufgrund der geänderten Rechtslage die Entwicklung der Gewährung der Leistungen rückläufig sein.



Erläuterung:

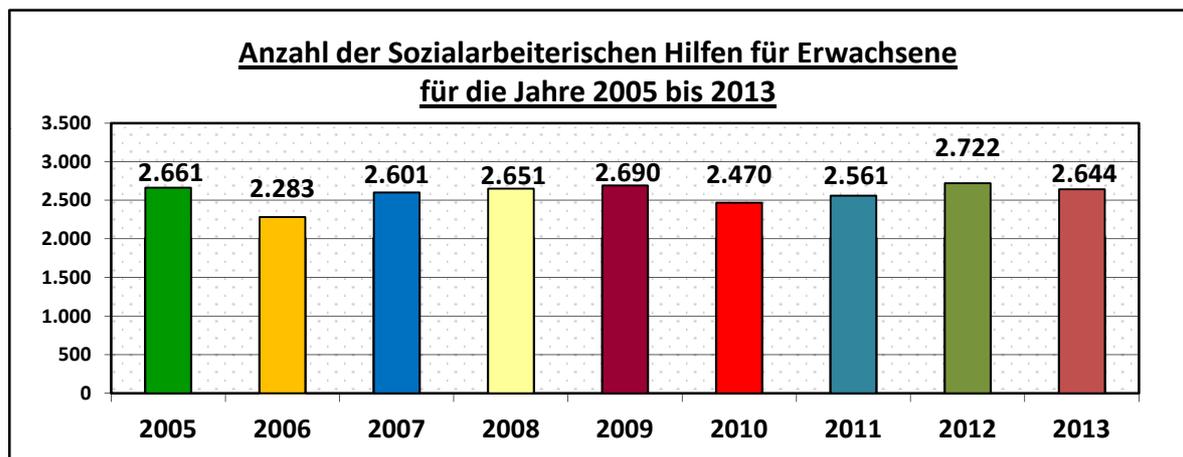
Die Einberufungen zum Wehrdienst sind seit den letzten Jahren bundesweit stark rückläufig. Seit einigen Jahren werden Wehrdienstleistende nur noch bis zum 23. Lebensjahr einberufen. Aufgrund dieser reduzierten Altersgrenze entfallen zumeist Leistungen für Ehefrauen und Kinder. Die reduzierte Altersgrenze wirkt sich auch bei Leistungen für weitere Familienangehörige, z.B. Eltern, aus, da die Dienstleistenden in der Regel vor Dienstantritt noch nicht über ein entsprechend hohes Einkommen verfügen. Ab dem 01.07.2011 ist der Wehrdienst freiwillig. Somit ist eine Mindestzahl von Einberufungen nicht mehr möglich. Die Leistungen der vormals Zivildienstleistenden entfallen. Diejenigen, die ersatzweise den Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten nun Vergütungen durch die Dienststelle.

Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene

Hauptaufgabe der sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene ist die Sicherung notwendiger Hilfen in akuten Bedarfssituationen sowie die Prävention bzw. Überwindung des Abhängigseins von fremder Hilfe. Der Auftrag für das sozialarbeiterische Handeln ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und Zwölftes Buch (SGB XII). Ziel ist das Entgegenwirken sozialer Aussonderungsprozesse und Vernetzung sozialer Bezüge im Wohnbereich.

Die sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene im Überblick:

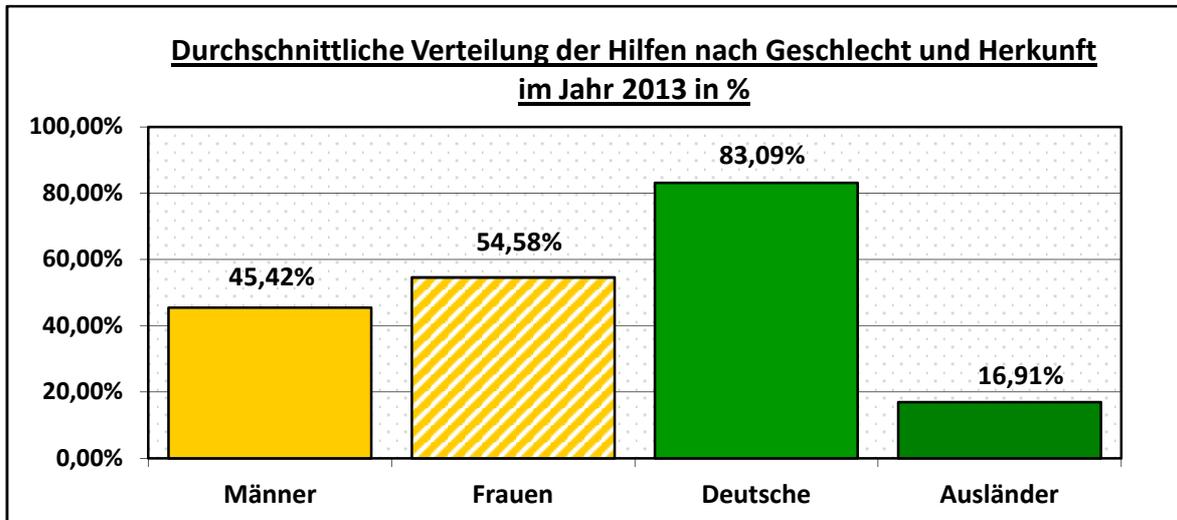
- > Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordinierung von Hilfen für Erwachsene in allen Lebensbereichen mit Ausnahme von Jugendhilfe
- > Mitarbeit in gesetzlichen Betreuungsverfahren
- > Sicherstellung von Versorgung und Pflege auch bei Meldungen über hilflose Personen, Krisenintervention und in Notfällen
- > Mitwirkung bei der Gemeinwesenarbeit (z.B. Gruppenberatung in Altentageseinrichtungen, Teilnahme an Stadtteilkonferenzen)
- > Unterstützung der leistungsgewährenden Dienststellen durch Stellungnahmen aus sozialarbeiterischer Sicht



Zeitraum	Erwachsene ab 80 Jahre	Erwachsene 65 - 79 Jahre	Erwachsene 28 - 64 Jahre	Erwachsene 18 - 27 Jahre	Kinder und Jugendliche *1
Anzahl der Hilfen 2005	488	757	1.395	470	615
Anzahl der Hilfen 2006	548	698	1.151	353	538
Anzahl der Hilfen 2007	591	777	1.319	406	534
Anzahl der Hilfen 2008	550	881	1.242	444	470
Anzahl der Hilfen 2009	608	882	1.281	437	415
Anzahl der Hilfen 2010	621	881	1.170	400	407
Anzahl der Hilfen 2011	652	891	1.157	337	403
Anzahl der Hilfen 2012	619	1.000	1.282	439	429
Anzahl der Hilfen 2013	580	927	1.330	389	388

Erläuterung:

Mit 2.644 Fällen ist im Jahr 2013 weiterhin eine hohe Anzahl der Hilfen geleistet worden. Im Vergleich zum Vorjahr war die Anzahl leicht rückläufig. Bei den 65-79-Jährigen ist wie im Vorjahr weiterhin ein sehr hoher Bedarf. Auch die Zahl der über 80-Jährigen liegt mit 580 weiterhin hoch. Darüber hinaus war im Vorjahr ein sehr hoher Anstieg bei den Betreuungsfällen zu verzeichnen. Diese steigen weiterhin auf 536 Fälle, dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von über 8 %.



Erläuterung:

Frauen nehmen mehr Beratungen in Anspruch als Männer. Dies liegt daran, dass der weibliche Anteil der Bevölkerung, insbesondere in der Altersstruktur ab 65 Jahren, um ca. 18% höher ist als der männliche. Der Anteil der Beratungen bezogen auf den Personenkreis der Nicht-Deutschen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Tätigkeitsschwerpunkte	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013
Allgemeine Beratung	1.692	1.711	1.859	1.827	1.808	1.906	1.935
SGB XII	685	767	836	763	891	912	796
Finanzprobleme, Schulden	638	608	666	546	594	536	419
Wohnberatung	605	529	649	499	509	536	482
SGB II	487	592	546	473	425	443	370
Hauswirtschaftliche Hilfen	496	639	652	603	702	723	641
Ambulante Pflege	459	566	602	548	555	568	527
Kurzzeitpflege, teilstationäre, stationäre Hilfen	167	151	192	218	189	178	170
Demenz, Alzheimer etc.	279	237	273	285	339	341	293
Geistige, körperliche Behinderung	377	426	473	449	592	569	635
Eingliederungshilfe	45	55	50	43	56	42	40
Gesetzliche Betreuung	364	347	306	336	375	495	536
Suchtkrankheit, psychische Störungen	527	537	645	569	675	645	656
Nachbarschaftshilfe, soziale Kontakte	291	359	413	425	437	377	337
Sonstige	312	244	330	321	371	441	284

Erläuterung:

Bei Betrachtung der Tätigkeiten fallen insbesondere die Schwerpunkte im Bereiche Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung, geistige, körperliche Behinderung und Suchtkrankheit, psychische Störungen auf. Dies macht deutlich, dass sich der Beratungsbedarf aufgrund des demografischen Wandels immer weiter auf Themen verlagert, die für den Personenkreis der über 65-jährigen von Interesse sind.

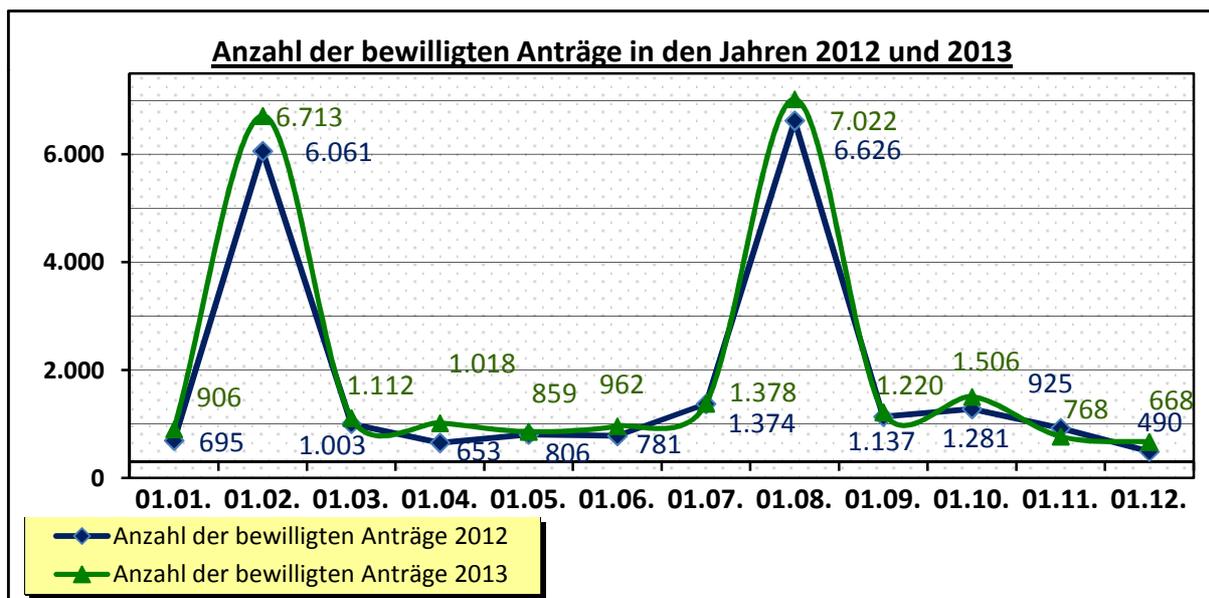
Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert werden. Ab dem 01. Januar 2011 können Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen an Schulausflügen und Ferienzeiten teilnehmen, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder an gemeinschaftlichem Mittagessen in der Schule, der Kindertagesstätte oder bei der Tagespflege teilnehmen.

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter- und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach §2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

erhalten, haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.



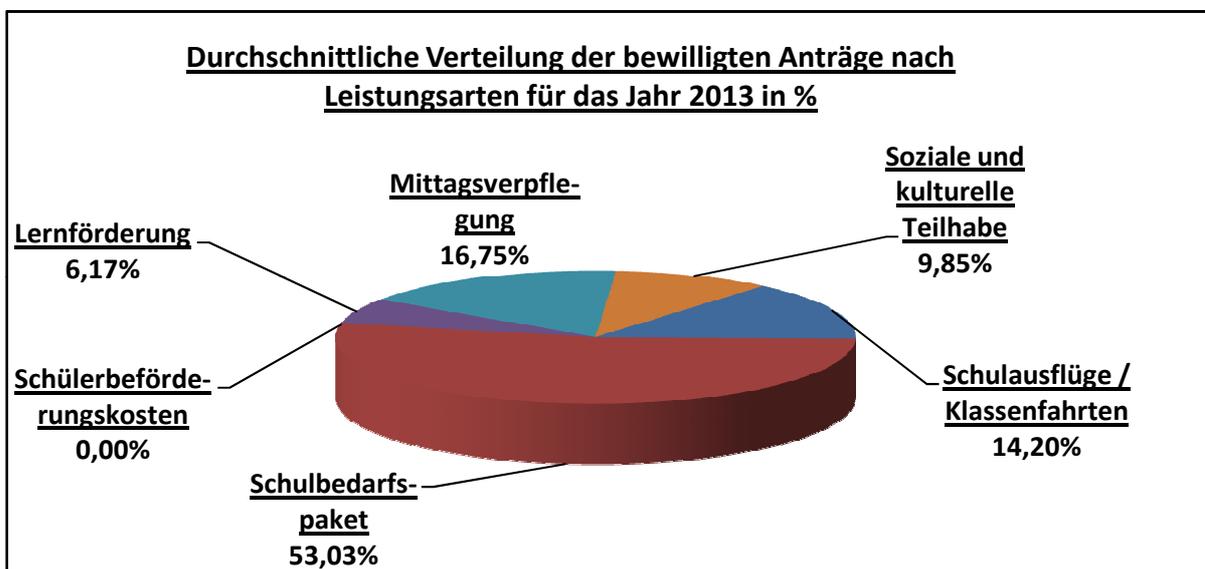
Erläuterung:

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Fallzahlsteigerung in Höhe von ca. 11 % zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich in 2014 fortsetzen. Dies ist mit der Zunahme des Bekanntheitsgrades zu begründen, gleichzeitig wurden aber auch Bewilligungsverfahren optimiert und die Regelungen zur Inanspruchnahme der Leistungen überarbeitet .

Die in der oben aufgeführten Grafik erkennbaren Schwankungen insbesondere in den Monaten Februar und August sind auf den Halbjahreswechsel bzw. den Schuljahresbeginn zurückzuführen. Zum Einen wird zu diesem Zeitpunkt das Schulbedarfspaket ausgezahlt (30 Euro zum Halbjahreswechsel, 70 Euro zum Schuljahreswechsel). Zum Anderen werden vermehrt Kostenübernahmeerklärungen für das Schulmittagessen bewilligt. Bewilligungen für das Schulmittagessen werden (i.d.R.) im August für ein ganzes Schuljahr ausgesprochen.

Leistungsarten	Kostenübernahme
Schulbedarf	100 € pro Schuljahr (70€ zum 01.08, 30€ zum 01.02)
Ausflüge (ein- und mehrtägige)	Tatsächliche Kosten der Ausflüge in voller Höhe
Schülerfahrten	Kosten, die nicht durch Andere oder den Regelbedarf gedeckt sind
Lernförderung/Nachhilfe	Angemessene ortsübliche Kosten für Lernförderung in voller Höhe
Mittagessen	Kosten für Mittagessen (1€ Eigenanteil)*
Teilhabe an Sport und Kultur	10€ pro Monat

* In Wuppertal unterstützt der Förderverein Schulmittagessen e.V. Familien mit geringem Einkommen. Der Eigenanteil der Eltern in Höhe von 1€ wurde bis zum 31.01.2013 mit einem Zuschuss von 0,25€ reduziert, seit dem 01.02.2013 beträgt der Zuschuss 0,50€.



Erläuterung:

Für die oben in der Grafik dargestellten Leistungsarten muss jeweils ein separater Antrag gestellt werden. So sind pro Leistungsbezieher mehrfach Anträge möglich. Die Mittagsverpflegung, das Schulbedarfspaket und die Schulausflüge bzw. Klassenfahrten sind dabei die Leistungen, die vermehrt beantragt werden. Insbesondere eine Zunahme der Inanspruchnahme bei der Lernförderung ist im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, da hier die Anspruchsvoraussetzungen überarbeitet wurden.

Kostenträger	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013	Leistungsart	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
SGB XII	429.197 €	560.779 €	Eintägige	34.588 €	5.931 €
SGB II	2.518.070 €	3.169.550 €	Mehrtägige	647.354 €	648.684 €
R 204	41.632 €	85.239 €	Schulmaterialien/Schulbasispaket	1.049.497 €	1.124.048 €
Jahressumme	2.988.900 €	3.815.568 €	Schülerbeförderung	0 €	7.197 €
			Lernförderung	187.465 €	769.965 €
			Zuschuss Mittagsverpflegung	901.715 €	1.062.617 €
			Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe	168.281 €	197.126 €
			Jahressumme	2.988.900 €	3.815.568 €

*SGB XII beinhaltet die Fälle nach § 6 b BKKG

* R 204 beinhaltet die Fälle aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem AsylBLG und von Analog Leistungen nach dem SGB XII

Erläuterung:

Die Bundesländer hatten zum 31. März 2013 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld mitgeteilt. Danach wurden im Jahr 2012 bundesweit insgesamt rund 433 Millionen Euro verausgabt, etwa 40% weniger als bereitgestellt (285 Mio. Euro). Aus diesem Grund erfolgte im 1. HJ 2013 eine Revision, nach der Wuppertal anhand der länderspezifischen Quote für NRW eine Bundesbeteiligung an den KdU in Höhe von 33,8 % erhielt. Davon waren 3,4 % für Bildung und Teilhabe vorgesehen.

Die in 2012 für Bildungs- und Teilhabeleistungen bereitgestellten, aber nicht vollständig ausgeschöpften Mittel, wurden mittlerweile durch den Bund zurückgefordert.

Herausgeber

Stadt Wuppertal
Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration
Ressort Soziales
Fachbereich Ressortmanagement
Neumarkt 10, 42103 Wuppertal

Ansprechpartner und Redaktion

Ivonne Morsbach Fachbereich Ressortmanagement (201.4)
Finanzmanagement (201.43)
Tel.: 0202/563 - 2088
Fax.: 0202/563 - 8557
E-Mail: ivonne.morsbach@stadt.wuppertal.de

Kathrin Kühne Fachbereich Ressortmanagement (201.4)
Finanzmanagement (201.43)
Tel.: 0202/563 - 2053
Fax.: 0202/563 - 8557
E-Mail: kathrin.kuehne@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Foto Titelseite: Rainer Sturm / pixelio.de